

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/5

G e s e t z

zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

vom 12. Dezember 2000

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2005

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	63
Weitere Materialien	69

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

<u>FDP-Fraktion</u> Gesetzentwurf vom 20.09.2000	Drucksache 13/196 (Neudruck)	1
<u>CDU-Fraktion</u> Entschließungsantrag vom 27.09.2000	Drucksache 13/224	5
<u>SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Entschließungsantrag vom 28.09.2000	Drucksache 13/230	7
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 11. Sitzung am 29.09.2000 1. Lesung zu Drs 13/196 (Neudruck)	Plenarprotokoll 13/11 S. 760, 813	10, 13
<u>Rechtsausschuss</u> 5. Sitzung am 25.10.2000 (nicht öffentlich) zu Drs 13/196 (Neudruck)	Ausschussprotokoll 13/87 S. IV, 11	30, 31
<u>Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform</u> 5. Sitzung am 30.11.2000 (nicht öffentlich) zu Drs 13/196 (Neudruck)	Ausschussprotokoll 13/131 S. IV, 5	40, 41
<u>Rechtsausschuss</u> 7. Sitzung am 06.12.2000 (nicht öffentlich) zu Drs 13/196 (Neudruck)	Ausschussprotokoll 13/135 S. I, 1, Anlage	43, 44, 45
<u>Rechtsausschuss</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 06.12.2000	Drucksache 13/476	47

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesamtverzeichnis der Materialien

Gesetzesdokumentation 13/5

Fundstelle
Angaben zum Dokument

Seite

Landtag Nordrhein-Westfalen
16. Sitzung am 06.12.2000
2. Lesung zu Drs 13/196 (Neudruck)

Plenarprotokoll
13/16
S. 1257, 1407

53, 55

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Unterrichtung
vom 07.12.2000

Drucksache
13/507

61

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung des
Landtagspräsidenten
vom 06.12.2000

Gesetz
13/5

63

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 28.12.2000

2000, Nr. 55
S. 745, 746

67, 68

Weitere Materialien

Rechtsausschuss
Beratungsergebnis
vom 08.11.2000

Vorlage
13/233

69

Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Votum vom 01.12.2000
Anlage: Änderungsantrag der
SPD-Fraktion und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorlage
13/294

71

Bearbeiterin:
Karola Koal
Düsseldorf, 2005

20.09.2000

Neudruck!

Gesetzentwurf

der Fraktion der F.D.P.

Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

A Problem

Der Generalstaatsanwalt ist in Nordrhein-Westfalen ein politischer Beamter. Er kann gemäß § 38 I Nr. 5 Landesbeamtengesetz von der Landesregierung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Aus § 31 Abs. 1 BRRG folgt, dass ein Beamter in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn dieser ein Amt bekleidet, bei dessen Ausübung er in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muss. Der Generalstaatsanwalt hat bei der Verfolgung von Straftätern somit die politischen Ziele der Regierung zu berücksichtigen. Es besteht die Gefahr einer parteipolitischen Einflussnahme auf die Strafrechtspflege.

Die Möglichkeit, den Generalstaatsanwalt jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, schwächt dessen Stellung. Die Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, fortzuführen oder einzustellen, darf allein aus juristischen Erwägungen heraus getroffen werden. Wie auch immer sich die Staatsanwaltschaft in Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt im Ermittlungsverfahren gegen z. B. den ehemaligen Bundeskanzler Helmut Kohl, Pofalla und Schleißer entscheidet / entschieden hat - ob Einstellung mit oder ohne Auflagen oder Anklage -, die Entscheidung steht unter dem Geruch von parteipolitischer Taktiererei. Hierunter leidet das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Staatsanwaltschaft. In einem rechtsstaatlichen Verfahren haben politische Erwägungen keinen Raum. Die einzige Loyalität des Generalstaatsanwaltes darf seine Bindung an Recht und Gesetz sein.

Bei einem Vergleich der augenblicklichen Situation im Landesbeamtengesetz von Nordrhein-Westfalen mit den geltenden Regelungen anderer Bundesländer ergibt sich, dass, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, mittlerweile alle alten Bundesländer die Generalstaatsanwaltschaften entpolitisiert haben.

Datum des Originals: 18.09.2000/Ausgegeben: (18.09.2000) 20.09.2000

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

B Lösung

§ 38 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes wird aufgehoben.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustandes

D Kosten

Keine.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird möglicherweise durch das Unterlassen von Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand im gewissen Umfang entlastet

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Artikel 1

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NW. S. 670), wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NW. S. 670)

§ 38 Abs. 1

(1) Die Landesregierung kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen

1. den Chef der Staatskanzlei sowie Staatssekretäre,
2. Regierungspräsidenten,
3. den Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung,
4. den Regierungssprecher,
5. Generalstaatsanwälte,
6. Polizeipräsidenten,

soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

Es schwächt die Stellung des Generalstaatsanwalts, wenn dieser jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann. Ferner leidet das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Staatsanwaltschaft. Um sicherzustellen, dass die Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, fortzuführen oder einzustellen allein aus juristischen Erwägungen heraus getroffen wird und die einzige Loyalität des Generalstaatsanwaltes in seiner Bindung an Recht und Gesetz zu sehen ist, ist § 38 I Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes aufzuheben.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten

Jürgen W. Möllemann
Marianne Thomann-Stahl
Horst Engel
Dr. Stefan Grüll
Felix Becker
Karl-Peter Brendel
Dietmar Brockes
Brigitte Capune-Kitka
Dr. Ute Dreckmann
Holger Ellerbrock
Angela Freimuth
Dr. Jens Jordan
Christian Lindner
Dr. Robert Orth
Dr. Gerhard Papke
Dr. Jana Pavlik
Ingrid Pieper-von Heiden
Christoph Rasche
Dr. Stefan Romberg
Joachim Schultz-Tornau
Jan Söffing
Prof. Dr. Friedrich Wilke
Ralf Witzel
Dr. Ingo Wolf

27.09.2000

Antrag

der Fraktion der CDU

Entschließung

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/196 Neudruck

Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Entpolitisierung des Generalstaatsanwaltes längst überfällig

- I. Noch in den Jahren 1996 und 1999 hat die rot/grüne Mehrheit im Landtag die Anträge der CDU-Landtagsfraktion zur Abschaffung des politischen Generalstaatsanwaltes abgelehnt.

Im Oktober 1996 erklärte der damalige rechtspolitische Sprecher der SPD, Robert Krumbein, zum Antrag der CDU, dass die Unabhängigkeit der Rechtspflege ausschließlich die Aufgabe der Richter sei und gerade nicht der Staatsanwälte. „Sie müssen die Staatsanwälte und die Menschen, die die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahrnehmen, in dem Bereich der Exekutive integriert lassen, eine Exekutive, die politisch geführt wird. Wie sollte es anders sein?“

Auch im September 1999 hielt die SPD an ihrer Haltung, den Generalstaatsanwalt als politischen Beamten zu führen, fest. Unbeirrt von den Vorfällen in Mecklenburg-Vorpommern um die Entlassung des ebenfalls politischen Beamten und Generalstaatsanwaltes Prechtl und dem Hinweis, dass in vielen anderen Bundesländern der Generalstaatsanwalt kein politischer Beamter mehr sei, erläuterte wiederum der rechtspolitische Sprecher Krumbein, es sei auch eine altbekannte Tatsache, dass in anderen Bundesländern die Frage, welche Funktionen als politische Beamte eingestuft werden, immer schon anders geregelt gewesen sei, als in Nordrhein-Westfalen. „Das ändert aber nichts daran, dass wir für Nordrhein-Westfalen die beste Lösung brauchen.“ Und weiter: „Schnellschüsse in isolierten Punkten führen nicht weiter.“

Datum des Originals: 27.09.2000/Ausgegeben: 27.09.2000

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Zu den Argumenten der CDU in der gleichen Debatte, erklärte der Justizminister: „Vieles von dem besorgniserregenden Eindruck, den Sie hier beschwören, hat allein die Presseberichterstattung begründet.“

- II. Der Landtag begrüßt die jetzige Initiative zur Sicherung der politischen Unabhängigkeit der Generalstaatsanwälte in Nordrhein-Westfalen und erwartet angesichts jüngster Äußerungen insbesondere auch des SPD-Fraktionsvorsitzenden, eine schnelle Beratung und Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

- III. Der Landtag erwartet das Inkrafttreten der Gesetzesänderung noch im laufenden Jahr 2000.

Dr. Jürgen Rüttgers
Peter Biesenbach
Dr. Wilhelm Droste
Rolf Stephan Einmahl
Dr. Rolf Hahn
Rainer Lux
Wolfgang Schmitz

und Fraktion

28.09.2000

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

EntschlieÙung

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/196 Neudruck

Instrumente des modernen Dienstrechts nutzen

Die Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts steht auf der politischen Tagesordnung. Im Rahmen dieser Reform hat der Landtag mit dem 9. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. April 1999 inzwischen das Rechtsinstitut der Führungsfunktion auf Zeit eingeführt. Es gilt bei zukünftigen Veränderungen die Instrumente des modernen Dienstrechtes zu nutzen. In diesem Zusammenhang muss auch über den Status der politischen Beamten diskutiert werden, namentlich über den Status des Generalstaatsanwaltes.

Der Landtag begrüÙt daher die Einsetzung einer Regierungskommission "Zukunft des öffentlichen Dienstrechtes - öffentlicher Dienst der Zukunft". Bei einer hier gebotenen Gesamtschau der Problematik ist auch der Status des Generalstaatsanwaltes in die Reformüberlegungen mit einzubeziehen.

Im Rahmen einer modernen Dienstrechtsreform mit Führungsfunktion auf Zeit können auch die Generalstaatsanwälte nicht ausgeklammert werden. Daher greift der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. zu kurz.

Sollen nämlich die Leiter der Generalstaatsanwaltschaften nicht mehr politische Beamte sein, müssen die Instrumente des modernen Dienstrechtes genutzt werden, dies erfordert dann weitergehende Gesetzesänderungen auch auf Bundesebene.

Bei einer Neuregelung des Status der Generalstaatsanwälte geht es um eine moderne, seriöse und zukunftsweisende Regelung.

Datum des Originals: 28.09.2000/Ausgegeben: 28.09.2000

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Der Landtag begrüßt die Bestrebungen der Landesregierung, in diesem Bereich tätig zu werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes einzubringen und darauf aufbauend einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vorzubereiten.

Edgar Moron
Carina Gödecke
Frank Sichau

und Fraktion

Sylvia Löhrmann
Johannes Rimmel
Brigitte Herrmann

und Fraktion



11. Sitzung

Düsseldorf, Freitag, 29. September 2000

Mitteilungen des Präsidenten 763 A

1 Aktuelle Stunde

Thema: **Die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen holt rasant auf**

Antrag
der Fraktion der SPD
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung 763 A

Werner Bischoff (SPD) 763 B
Christian Weisbrich (CDU) 765 A
Dr. Gerhard Papke (F.D.P.) 767 A
Rüdiger Sagel (GRÜNE) 768 D
777 D

Ernst Schwanhold, Minister für
Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr 770 D
779 A

Hannelore Brüning (CDU) 773 B
Marc Jan Eumann (SPD) 774 C
Dr. Jens Jordan (F.D.P.) 776 A
Laurenz Meyer (CDU) 781 A

2 Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten des Landes

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der F.D.P. und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/199 783 A

Ergebnis 783 A

3 Wahl von Mitgliedern des Landtags in den Stiftungsrat der "Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege"

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der F.D.P. und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/200 783 B

Ergebnis 783 B

4 Wahl von Mitgliedern des Landtags für den Ausschuss für Wohnungsbauförderung bei der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/201 783 C

Ergebnis 783 D

5 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/187

erste Lesung 783 D

Werner Jostmeier (CDU) 784 A
Edgar Moron (SPD) 786 B
Dr. Robert Orth (F.D.P.) 790 A
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 791 D
796 C

Dr. Fritz Behrens, Innenminister	793 A
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)	795 A
Ergebnis	797 B
6 "Ja, ich bin dafür" - Unterstützung von Ministerpräsident Clement zur umgehenden Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten	
Antrag der Fraktion der F.D.P. Drucksache 13/195	797 C
Dr. Gerhard Papke (F.D.P.)	797 D
Rainer Bischoff (SPD)	799 A
Andrea Milz (CDU)	800 D
Barbara Steffens (GRÜNE)	802 A
Harald Schartau, Minister für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie	803 C
Ergebnis	805 A
7 Landesentwicklungsbericht Nordrhein-Westfalen 2000 - Modern. Stark. Vielfältig. Aus alten Stärken neue Chancen gewonnen Die Politik der Landesregierung in der 12. Legislaturperiode	
Unterrichtung durch die Landesregierung - zur Beratung -	
Bericht der Landesregierung gemäß § 39 Landesplanungsgesetz Drucksache 13/162	805 B
Jochen Dieckmann, Justizminister	805 C
Klaus Strehl (SPD)	807 C
Heinz Sahnen (CDU)	808 D
Holger Ellerbrock (F.D.P.)	810 C
Johannes Remmel (GRÜNE)	812 A
Ergebnis	812 D

8 Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft	
Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. Drucksache 13/196 (Neudruck)	
erste Lesung	813 A
Dr. Robert Orth (F.D.P.)	813 A
Frank Sichau (SPD)	814 D
Peter Biesenbach (CDU)	816 C
	824 A
Brigitte Herrmann (GRÜNE)	819 B
Dr. Fritz Behrens, Innenminister	821 A
Jan Söffing (F.D.P.)	822 D
Jochen Dieckmann, Justizminister	825 A
Ergebnis	826 A
9 JugendLeiterCard: Element zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements	
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/188	826 B
Thomas Mahlberg (CDU)	826 B
Britta Altenkamp-Nowicki (SPD)	827 B
	837 B
Christian Lindner (F.D.P.)	828 D
Ute Koczy (GRÜNE)	830 C
Birgit Fischer, Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit	832 D
Ralf Witzel (F.D.P.)	834 D
Thomas Kufen (CDU)	835 D
Ergebnis	838 D
Nächste Sitzungen	839 A

Entschuldigt waren für den 29.09.2000:

Regierung:	Wolfgang Clement, Ministerpräsident Detlev Samland, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten	
SPD:	Anke Brunn Bodo Champignon Dr. Bernhard Kasperek Irmgard Mierbach Hildegard Nießen Michael Scheffler	(bis 12.00 Uhr) (ab 11.00 Uhr)
CDU:	Richard Blömer Maria-Theresia Kastner Günter Langen Dr. Helmut Linssen Bärbel Wischermann Willi Zylajew	(ab 11.30 Uhr)
F.D.P.:	Felix Becker Christof Rasche	
GRÜNE:	Peter Eichenseher	

(Vizepräsidentin Edith Müller)

(A) dagegen? - Wer enthält sich? - Die Überweisung ist einstimmig **beschlossen**.

Ich rufe jetzt auf:

8 Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/196 (Neudruck)

erste Lesung

Als erster Redner spricht Herr Dr. Orth für die Fraktion der F.D.P.

Dr. Robert Orth^{*)} (F.D.P.): Verehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Die F.D.P. hat den Entwurf eines Gesetzes zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft in den Landtag eingebracht. Wir wollen sicherstellen, dass die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft endgültig vom Geruch politischer Beeinflussung befreit werden.

(B)

Die Generalstaatsanwälte sind nach bisheriger Gesetzeslage verpflichtet, in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Ansichten der Landesregierung und deren Zielen zu handeln. Sie haben also, überspitzt formuliert, bei jeder Entscheidung im Ermittlungsverfahren die gebundene Ausgabe der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten zur Hand zu nehmen. Der Generalstaatsanwalt muss dann überlegen, ob er eine Strafsache bearbeitet, die unter die Überschrift "neue Wege, neue Chancen, neues Handeln - Zukunftsland Nordrhein-Westfalen" passt.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich persönlich habe die Erwartung, dass ein Staatsanwalt weder die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten noch die Bibel oder ein sonstiges Werk zur Hand nehmen muss, um eine Entscheidung zu treffen. Der Staatsanwalt darf allein nach Recht und Gesetz handeln. Für politische Justiz ist in einer Demokratie keinerlei Raum.

(Beifall bei der F.D.P.)

Nun werden die Vertreter der SPD unter Umständen gleich behaupten, dass es in NRW überhaupt keine politische Justiz gebe. Einen Beweis für parteipolitisch motivierte Entscheidungen der Staatsanwaltschaft gibt es auch nicht. Das möchte ich gern eingestehen; es berührt mich aber nicht. Nehmen wir zum Beispiel einige Justizfälle der jüngeren Vergangenheit in Nordrhein-Westfalen. Ich denke jetzt an das Ermittlungsverfahren gegen Helmut Kohl. Man konnte lesen, die Bonner Staatsanwalt erwäge, das Verfahren unter bestimmten Bedingungen einzustellen. Was erklärte Bundesinnenminister Otto Schily im Deutschen Bundestag dazu? Er forderte die Justiz auf, das Verfahren gegen Helmut Kohl nicht einzustellen. Dies allein ist schon, so finde ich, ein ungeheuerlicher Vorgang.

(C)

(Beifall bei der F.D.P.)

Bis heute ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Helmut Kohl. Geschieht dies aus innerer Überzeugung oder weil man Sorge hat, dass die Einstellung nicht in das sozialdemokratisch gefärbte Weltbild der Landesregierung passt? Menschlich verständlich wären eigentlich beide Varianten.

Bis heute muss der Generalstaatsanwalt befürchten, bei einer politisch nicht gewünschten Entscheidung im Fall Kohl in die Wüste geschickt zu werden.

(D)

(Frank Baranowski [SPD]: Von Herrn Schily oder von wem?)

Das nächste Beispiel ist der Fall Schleißer. Bei Ermittlungen gegen Ladendiebe, Einbrecher und Sonstige kann sich ein Rechtsanwalt darauf einrichten, dass ein Ermittlungsverfahren Monate dauert, bis es zu einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft kommt. Im Fall Schleißer dauerte es nur Wochen, ehe man von der Unschuld Schleißers überzeugt war.

(Edgar Moron [SPD]: Das machen Sie zum Vorwurf?)

Hat die Staatsanwaltschaft hier besonders schnell gehandelt, um der Landesregierung die Peinlichkeit von langwierigen Ermittlungen zu ersparen? Hätten die Ermittlungen länger gedauert, wären dann unter Umständen die Ziele der Regierung, denen der Generalstaatsanwalt bei all seinen Handlungen verpflichtet war, gefährdet gewesen? Wurde aus politischen Gründen schnell eingestellt? - Ich weiß es nicht.

(Dr. Robert Orth [F.D.P.]

(A) Schließlich möchte ich als letztes aktuelles Beispiel den Fall Pofalla anführen. Wir haben in mehreren Sitzungen des Rechtsausschusses über den Fall Pofalla gesprochen. Auslöser waren die zeitnah zur Landtagswahl durchgeführten Ermittlungen gegen Herrn Pofalla, die bereits einmal 1996 eingestellt wurden. Weil aber ein so genannter anderer Komplex nun eine Rolle spielte, wurden die Ermittlungen wieder aufgegriffen. Bis heute ist der Hintergrund dieses so genannten anderen Komplexes unklar.

Wir wissen aber, dass seit Beginn der Ermittlungen das Landgericht Kleve einen Durchsuchungsbeschluss kassiert hat, der Generalstaatsanwalt Selter noch Anfang September 2000 an den Justizminister berichtet hat, es sei alles korrekt gelaufen, und dass genau dieser Generalstaatsanwalt Selter inzwischen entlassen wurde. Aber auch hier liegt der Verdacht nahe, dass die Entscheidung des Generalstaatsanwalts und/oder dessen spätere Entlassung doch irgendwo politisch motiviert war.

Die aufgeführten Beispiele belegen, dass wir dem Verdacht, die Generalstaatsanwaltschaften handelten politisch motiviert, unbedingt durch eine Änderung der beamtenrechtlichen Vorschriften begegnen müssen. Kein Staatsanwalt wird mehr eine mutige Entscheidung treffen, wenn man befürchten muss, dass das Beispiel Dieckmann/Selter Schule macht. Die Generalstaatsanwälte werden zu lammfrommen Vollstreckern ministeriellen Willens mutieren.

(B) Die einzige Loyalität des Generalstaatsanwalts darf dessen Bindung an Recht und Gesetz sein. Er ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und keine Marionette.

Unabhängig vom aktuellen Fall Pofalla hatten wir bereits in unserem Wahlprogramm die heute beantragte Gesetzesänderung gefordert. Wenn man die Äußerungen vom Kollegen Moron und von Minister Dieckmann in der letzten Woche wertete, konnte man meinen, die SPD sei bereit, die justizpolitisch verfehlte Stellung des Generalstaatsanwalts zu beseitigen. Der heutige Entschließungsantrag der SPD unter der Überschrift "Instrumente des modernen Dienstrechts nutzen" zeigt jedoch, dass die Einsicht noch nicht ausge-

prägt ist. Es soll offensichtlich Zeit gewonnen werden, bis Gras über den Fall Pofalla gewachsen ist. (C)

(Frank Baranowski [SPD]: Dummes Zeug!)

Wir brauchen keine Regierungskommission, sondern schnellstmöglich eine Gesetzesänderung.

(Beifall bei der F.D.P.)

Die Notwendigkeit, die Justiz vom politischen Einfluss frei zu halten, haben andere Bundesländer bereits längst erkannt. Nordrhein-Westfalen ist zusammen mit seinem Partnerland Brandenburg, mit Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen das letzte Land, das den politischen Beamten Generalstaatsanwalt hat, und zwar ohne jede Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, was Sie jetzt in Ihrem Entschließungsantrag als Thema problematisieren.

Ich bin gespannt, wie Sie, Herr Minister, Ihren mehrfachen Meinungsumschwung gleich begründen, und freue mich auf die weitere Debatte.

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Dr. Orth. - Für die SPD-Fraktion spricht jetzt der Kollege Sichau. (D)

Frank Sichau^{*)} (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Orth, einen Satz vorweg: Sie wissen aus den Beratungen im Rechtsausschuss, dass § 40 der Abgabenordnung weitere Erläuterungen, was den anderen Komplex betraf, nicht ermöglicht hat. Ich finde es geradezu rechtswidrig, hier im Plenum des Landtags zu sagen, darüber habe man keinen Bescheid bekommen. Ist das Ihre Bindung an Recht und Gesetz?

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, um es vorweg zu sagen: Wir werden der Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss selbstverständlich zustimmen.

Was jedoch die angestrebte und unter Punkt B des Entwurfs der Fraktion der F.D.P. dargestellte Lösung betrifft, so streben wir, wie es im Ent-

(Frank Sichau [SPD])

- (A) schließungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Ausdruck gebracht wird, als Alternative eine Vergabe dieser Führungsposition auf Zeit an. Dazu wird ein entsprechender Gesetzentwurf vorbereitet, der sich am Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften orientiert, das der Landtag im vergangenen Jahr verabschiedet hat. Vergleichbar mit Führungspositionen in der Wirtschaft geht es dort um die Berufung auf Zeit, nämlich um eine Berufung für zweimal fünf Jahre. Eine solche Berufung ist in der Industrie seit langem durchgängig selbstverständlich. Dies auch, um sich der Qualität in Bezug auf Führung und Leitung relativ sicher zu sein.

Dabei werden die Generalstaatsanwälte jedoch zunächst in das entsprechende Bundesrecht einzubeziehen sein. Hierzu ist also eine Bundesratsinitiative, die NRW auch aufgrund unserer EntschlieÙung ergreifen soll, erforderlich. Dies wird noch etwas Zeit erfordern.

Das Dienstrechtsänderungsgesetz unseres Landes war im Übrigen bei unserer letzten Diskussion zu diesem Thema Anfang 1999 noch nicht in Kraft, so dass unser früherer Kollege Robert Krumbein, den die CDU-Fraktion in ihrer EntschlieÙung mehrfach zitiert, sachgerecht und schlüssig argumentiert hat. Wir sind also sozusagen noch im Verfahren. Man war ja, wie auch aus den Äußerungen von Herrn Krumbein herauszulesen war, dabei, einen entsprechenden Entwurf für eine Änderung vorzubereiten.

- (B) Was mögliche Entlastungswirkungen angeht, so haben Sie sich in Ihrem Antrag ausgesprochen vorsichtig ausgedrückt. Die vorletzte Versetzung eines Generalstaatsanwalts in den Ruhestand geschah nämlich vor 33 Jahren, und zwar im Zusammenhang mit dem Klingelpütz-Skandal in Köln. Aus der historischen Distanz ist dieses Vorgehen als mehr als gerechtfertigt bewertet worden.

Zur aktuellen Situation ist logischerweise die historische Distanz nicht gegeben. Es war aber bisher offensichtlich keine inflationäre Entwicklung zu verzeichnen.

(Zurufe von der CDU)

- Ich denke schon, dass wir bei der Wahrheit sind. Zur Problemerkörterung in Ihrem Gesetzentwurf sind aus unserer Sicht jedoch einige kritische Anmerkungen zu machen. Grundsätzlich ist

klar, dass Staatsanwälte keine richterliche Unabhängigkeit besitzen, auch wenn sie logischerweise als Organe der Rechtspflege - wie die Anwälte auch - zusammen mit Richtern arbeiten. Staatsanwälte sind spezielle Beamte des Staates - das heißt, der Exekutive -, Beamte zur Ermittlung von Gesetzesverletzungen, was unter anderem die öffentliche Anklage zur Folge haben kann. Damit ist selbstverständlich die prinzipielle Möglichkeit der Weisung durch die übergeordneten Behörden gegeben sowie selbstverständlich auch die Kontrolle durch das Parlament.

(C)

Eigentlich braucht es nicht besonders hervorgehoben zu werden: Die Minister und die Regierung, der er angehört, werden darüber hinaus von der Mehrheit im Parlament getragen, die aus freien, gleichen und geheimen Wahlen durch den Souverän, das Volk, hervorgegangen ist. Diese sind im Übrigen - und das unterstreiche ich ganz besonders - an Recht, Gesetz und Verfassung gebunden.

Im Rechtsausschuss haben wir zudem gehört, dass sich unser Justizministerium sachgerecht als Rechtspflegeministerium versteht, das sich auf Plausibilitätskontrollen, Dienstaufsicht und Assessment - das heißt, Auswahl der Mitarbeitenden - konzentriert und sich in der Regel nicht mit Einzelfragen befasst.

(D)

Sachlich falsch ist in Ihrem Problemaufriss - das haben Sie ja auch gerade in Ihrer Rede, Herr Orth, korrigiert -, dass in allen Bundesländern mit Ausnahme Schleswig-Holsteins die Generalstaatsanwälte inzwischen Laufbahnbeamte sind. Außerdem haben wir diesen Status nicht - das haben Sie ja gesagt - in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Thüringen. Berlin hat im Übrigen den Status des Generalstaatsanwalts gerade erst verändert.

Darüber hinaus ist auch der Generalbundesanwalt politischer Beamter. Aktivitäten der Konservativen und Liberalen in diesem bundespolitischen Bereich sind mir in diesem Jahrzehnt nicht bekannt geworden.

(Zuruf von der F.D.P.: Das hat gerade erst angefangen!)

- Und wer regiert jetzt? - Problematisch ist in der Darstellung der F.D.P. auch die Stellung des Rechts in einer Gesellschaft. Denn es sieht so aus, als ob Sie von einem so genannten Recht an

(Frank Sichau [SPD])

- (A) sich ausgehen, das es belegbar nicht gibt. Vielmehr ist Recht immer eingebunden in gesellschaftliche Einstellungen, Erwartungen und Ängste. Dies ist auch immer zu sehen, um die damit verbundenen Risikopotenziale offen und nachvollziehbar bewältigen zu können. Dies beschreibt nicht nur die Rechtssoziologie, aber ich will mir Differenzierungen an diesem Punkt für den Rechtsausschuss vorbehalten.

Zudem ist der Begriff "Entpolitisierung" auch bei Zustimmung zu Ihrem Anliegen - wenn auch auf andere Weise - ein ausgesprochen problematisches Wort. Denn selbstverständlich sind auch Politiker an Recht, Gesetz und Verfassung gebunden. Allerdings kann Politik nicht alle menschlichen und gesellschaftlichen Probleme regeln. Nur dieser Bereich gehört zum Kernbereich staatlichen Handelns, zu den Staatsgeschäften. Und die deutsche Übersetzung "Staatsgeschäfte" ist die Übersetzung des griechischen Begriffs "Politik" - Staatsgeschäfte.

Wenn Sie wiederum - ich sage das auch noch einmal: bei grundsätzlicher Akzeptanz Ihres Anliegens - von schlechten parteipolitischen Einflüssen sprechen, so müssen Sie sich logischerweise auch selbst angesprochen fühlen. Und Sie müssten konkreter werden. Sie sind es gerade in Ihrem Beitrag geworden, aber auch das müsste man dann im Rechtsausschuss vertiefen.

- (B)

Insgesamt haben Sie meines Erachtens aber dennoch damit den demokratischen Parteien einen Bärendienst erwiesen. Denn natürlich gilt auch für diese die Bindung an die rechtlichen Normen.

Wenn der Ex-Kanzler Kohl oder vor längerer Zeit die Herren Lambsdorff und Zimmermann diese Normen verletzen - und die Reihe konservativ-liberaler Politikerinnen und Politiker ließe sich fortsetzen -, so muss genau dies ganz konkret geklärt werden. Andererseits spricht solch ein menschliches Fehlverhalten grundsätzlich nicht gegen die Parteien im Allgemeinen. Sie haben damit nur ein altes bürgerliches Vorurteil gegen Parteien kultiviert, das letztlich breite Schichten von der politischen Beteiligung ausschließen kann, das heißt, dass nicht mehr jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger entsprechend mitarbeiten kann.

Verfassungsrechtlich wirken Parteien gerade und insbesondere an politischer Willensbildung mit und stellen sich dafür selbstverständlich auch zur Verfügung.

- (C) Abschließend bleibt ausdrücklich zu betonen, dass eine Regierung - und ich sage es noch einmal - selbstverständlich in Bindung an Recht und Gesetz auch wirklich regieren und entscheiden können muss. Das heißt, dass es nicht nur auf Ministerebene Führung auf Zeit geben kann und darf. - Danke schön.

(Beifall bei der SPD - Zuruf von der F.D.P.:
Sie wollen den Fuß in der Tür behalten!
Das ist Ihre Absicht!)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Sichau. - Für die CDU-Fraktion hat jetzt der Kollege Biesenbach das Wort. Bitte schön.

Peter Biesenbach^{*)} (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Vielleicht kann die SPD auch ein wenig zuhören.

(Edgar Moron [SPD]: Das kann sie, aber manchmal fällt es schwer!)

- Herr Moron, das Können ist noch nicht unter Beweis gestellt. Ich werde es noch einmal versuchen darzulegen. Denn bis gestern Nachmittag war ich eigentlich ganz zuversichtlich, dass auch die SPD die Notwendigkeit erkannt hatte und eingesehen hatte, die Position des Generalstaatsanwalts zu entpolitisieren. Sie selbst wurden in der "Süddeutschen Zeitung" vom 19. September 2000 zitiert:
- (D)

"SPD-Fraktionschef Edgar Moron sprach sich dafür aus, Generalstaatsanwälte nur noch als Laufbahnbeamte zu benennen."

Ich dachte: Prima, die SPD hat zwar lange gebraucht, aber sie kriegt die Kurve. Doch dann kam gestern Nachmittag der Entschließungsantrag Ihrer rot-grünen Koalition auf den Tisch. Wer den Entschließungsantrag gestern schon gelesen hat, musste sich fragen: Was soll das? Haben denn die beiden Fraktionen aus der Diskussion der letzten Wochen überhaupt nichts gelernt?

Aber nachdem ich eben die Begründung von Herrn Sichau gehört habe, kann ich nur sagen: Sie haben wirklich nichts gelernt. Denn die Begründung ist eigentlich etwas Unglaubliches.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

(Peter Biesenbach [CDU])

- (A) Das muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen. Zu den Gründen, die Herr Dr. Orth vorgetragen hat, gehen Sie - philosophiert und geschwafelt wurde doch schon genug - nicht einmal mit einem einzigen Satz ein, obwohl es in der Begründung heißt: Wir wollen eine Vergabe auf Zeit, und zwar zweimal fünf Jahre.

Die gegenwärtige Regelung fordert ja geradezu das Wohlverhalten, von dem wir in den letzten Wochen genug erlebt und genug erkannt haben.

(Beifall bei CDU und F.D.P. - Zuruf des Edgar Moron [SPD])

- Es wäre besser, Sie würden statt des ständigen Brüllens hierüber einmal nachdenken. Es ist für mich unglaublich, wie der Satz hier stimmt, dass die Sozialdemokraten der Meinung sind: Dieses Land ist unser Eigentum, und das schaffen wir auch auf diesem Wege über die Generalstaatsanwälte.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Nicht ein einziges Argument habe ich wirklich gehört, und die Diskussionen der letzten Zeit und der letzten Jahre waren in den Dingen oberflächlich genug.

(B)

Heute ist der sechste Versuch, den Generalstaatsanwalt aus dem Katalog der politischen Beamten herauszustreichen, und die SPD war bis jetzt die Betonmauer, an der alles scheiterte. Das wäre ja noch nachvollziehbar, wenn die Begründungen stimmten.

Nur alles, was wir bisher gehört haben, war ausgesprochen oberflächlich. So hieß es bei den Rednern der SPD-Fraktion - die Protokolle sind ja alle nachzulesen -, es gäbe nie einen Anlass, die Generalstaatsanwälte aus ihrem politischen Status zu entlassen.

Heute sitzen hier zwei Kabinettsmitglieder, die auch in die Diskussionen der letzten Jahre eingegriffen haben: Herr Dr. Behrens als Justizminister 1996 und Herr Dieckmann im letzten Jahr.

Auch seinerzeit war eine wirkliche inhaltliche Auseinandersetzung für mich nicht festzustellen; denn im Zentrum der Diskussion stand immer nur der Gegensatz beamtenrechtlicher Status gegen das Weisungsrecht nach der Strafprozessordnung. Das ist jedoch nicht der Punkt, warum F.D.P. und CDU heute ihr Anliegen erneut hier

einbringen. Unser Anliegen ist, das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit und Neutralität auch der Ermittlungsbehörden zu stärken, und dieses Anliegen konnten wir in der Diskussion der letzten Jahre nirgendwo ein Stück feststellen. (C)

Ich darf Herrn Justizminister Dieckmann aus dem Protokoll der vorjährigen Plenardebatte zitieren:

„Vieles von dem besorgniserregenden Eindruck, den Sie hier beschwören,“

- gemeint waren wir -

„hat alleine die Presseberichterstattung begründet.“

Und Sie zogen daraus den Schluss:

„Der Antrag, den Sie zum wiederholten Male stellen, kommt zum falschen Zeitpunkt.“

Das war vor gut einem Jahr.

Die Ergebnisse der letzten Wochen haben doch beeindruckend gezeigt, wie berechtigt der besorgniserregende Eindruck seinerzeit war. Wann ist denn für die Sozialdemokraten der Zeitpunkt gekommen, die Position der Generalstaatsanwälte zu entpolitisieren, wenn nicht nach den hinter uns liegenden Wochen? (D)

Wer meint, diese Frage auch jetzt noch damit beantworten zu können, ein Institut auf Zeit mit Zeitbeamten einzuführen, der ist keinen Schritt weiter als im letzten Jahr; denn auch da haben wir bereits gehört: Wir überlegen das mal.

Ich darf noch einmal den Herrn Justizminister aus dem Protokoll des letzten Jahres zitieren:

„Wir werden das alles gemeinsam in Ruhe überdenken und diskutieren müssen. Wir werden dafür auch die notwendige Zeit haben, denn die von mir angesprochenen Änderungen werden zunächst auf Bundesebene zu diskutieren sein.“

Wer so argumentiert und wer diesen Entschließungsantrag heute unterstützt, zeigt, dass er die Stimmung im Lande nicht kennt und auch nicht kennen will.

Den Beweis bringen zahllose übereinstimmende Kommentare in allen Medien. Ich darf einige davon hier zitieren. So heißt es in der „Rheinischen Post“ vom 18. August:

(Peter Biesenbach [CDU])

- (A) "Im Fall Pofalla, der nie ein wirklicher Fall war, zeigt sich erneut die Problematik, dass in NRW Generalstaatsanwälte politische Beamte sind, also mit dem jeweiligen Justizminister harmonieren müssen. Allein schon, dass ein Weisungsstrang vom Minister über den Generalstaatsanwalt, den Leitenden Staatsanwalt beim Landgericht bis hinunter zum Fallbearbeiter denkbar ist, kann die Anklagebehörde immer wieder Verdächtigungen aussetzen."

(Minister Dr. Fritz Behrens: Haben Sie schon einmal ins Gesetz geschaut?)

Ich zitiere weiter die "Westdeutsche Zeitung":

"Die Vorgänge um das Steuerverfahren gegen Pofalla stinken zum Himmel. Die Justiz im Lande ist in heller Aufregung. Ausgerechnet die Justiz, dieser hoch sensible und für das Funktionieren des Rechtsstaates entscheidende Bereich, kommt in NRW nicht zur Ruhe. Ein, gelinde gesagt, fahrlässiger Umgang mit diesem hoch sensiblen Instrument des Staates hat sich in den vergangenen Jahren eingeschlichen, eine Folge des verkürzten Blicks der Politik."

- (B) Und diesen verkürzten Blick der Politik haben wir heute wieder erlebt.

Wie verkrustet muss die SPD in diesem Lande sein, dass sie sich nicht erkennbar beeindrucken lässt, wenn ihr eigener Justizminister feststellen muss, dass wichtige Verfahrensgrundsätze missachtet werden: das Recht auf rechtliches Gehör, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Oder es drängt sich erst recht nach der Begründung durch Herrn Sichau die Frage auf, ob die SPD-Fraktion solche Vorgänge hinnehmen will, weil sie den politischen Generalstaatsanwalt möchte.

(Frank Baranowski [SPD]: Das ist doch Quatsch!)

Man muss sich die Argumentation des rechtspolitischen Sprechers der SPD-Fraktion während der Debatte im Oktober 1996 auf der Zunge zergehen lassen. Sie haben ihn eben hier wieder eingeführt. Ich zitiere Herrn Robert Krumbein auszugsweise:

"Es ist gerade für das Funktionieren eines derart komplexen und gleichzeitig sensiblen Systems wichtig, dass die politische Leitung und

die obersten Behördenleiter eine grundsätzliche Übereinstimmung in zentralen Fragen ihrer Arbeit haben."

(C)

Und ein Stück weiter:

"Es ist wichtig, dass das reibungslose Funktionieren des Übergangs von der politischen Spitze in die Beamtenhierarchie gewährleistet ist."

Und das gewährleisten Sie tatsächlich, wenn der Inhaber eines solchen Amtes weiß, dass er in fünf Jahren wieder bestätigt werden muss. Dann kommt keiner auf die Idee, diese Unabhängigkeit zu beweisen, die gerade ein so sensibles Amt erfordert.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Sie sollten, wenn Sie sich wirklich damit auseinandersetzen wollen, auch nur einmal den "Focus" dieser Woche lesen. Daraus ein letztes Zitat:

"Dabei haben gerade die so genannten politischen Verfahren bei der Düsseldorfer Behörde in der Vergangenheit Schlagzeilen verursacht. So ermitteln die Staatsanwälte seit über drei Jahren gegen den WestLB-Chef Friedel Neuber (SPD) wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung - bisher ohne greifbares Ergebnis. Das Verfahren gegen Ex-Finanzminister Heinz Schluößer (SPD) wegen des Verdachts des Geheimnisverrats wurde dagegen Anfang dieses Jahres von den Düsseldorfern blitzschnell beendet - ohne Erkenntnisse."

(D)

Meine Damen und Herren, Staatsanwalt heißt Anwalt des Staates und nicht Büttel einer bestimmten politischen Richtung.

(Beifall bei der CDU)

Es kann und darf nicht sein, dass Staatsanwaltschaften in vorseilendem Gehorsam gegenüber der Regierung je nach politischer Opportunität den einen Fall ganz schnell und den anderen bewusst langsam behandeln.

Wenn ich dem Bericht der "WZ" glauben darf, dann macht sich auch in der Richterschaft an Rhein und Ruhr - deren Integrität wirklich außer Zweifel steht - immer mehr Unmut über politische Seilschaften in den Staatsanwaltschaften breit. Besetzung von Positionen je nach politischer Einstellung der Betroffenen durch einen General-

(Peter Biesenbach [CDU])

- (A) staatsanwalt, der selbst politischer Beamter ist, kann nicht der Wahrheit letzter Schluss sein.

Für die CDU ist das Amt des Generalstaatsanwaltes mit der Zielsetzung des Amtes eines politischen Beamten unvereinbar. Wir sehen die Staatsanwälte als Organe der Rechtspflege, die ebenso wie die Richter nur auf Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtet sind. Sie sind selbständige Organe der Rechtspflege, die gemeinsam mit den Richtern auf dem Gebiet des Strafrechts die Aufgabe der Justizgewährung erfüllen. Mit dieser Stellung ist die geltende Regelung im Beamtengesetz des Landes nicht vereinbar.

Daher begrüßt die CDU die beantragte Gesetzesänderung. Es ist seit vielen Jahren unser Anliegen, und wir erwarten das In-Kraft-Treten der Änderung noch in diesem Jahr.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Biesenbach. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht nun Frau Herrmann.

- (B) **Brigitte Herrmann*** (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Was Grüne über den Status des politischen Beamten denken, ist spätestens seit dem 24. Januar 1992 hinlänglich bekannt. Damals hat Dr. Michael Vesper ausführlich in einer Plenardebatte hier in diesem Hause dazu Stellung genommen.

Um es von vornherein zu sagen: Für unsere Fraktion muss der Generalstaatsanwalt nicht den Status des politischen Beamten haben.

(Beifall bei der F.D.P.)

- Klatschen Sie nicht zu früh!

Ganz im Gegenteil: Wir würden es begrüßen, wenn der Generalstaatsanwalt unter den richtigen Voraussetzungen aus dem Kreis der politischen Beamten herausgenommen wird,

(Beifall bei der F.D.P.)

und zwar nicht zuletzt deshalb, weil der Status des politischen Beamten ein Widerspruch in sich ist, und es widerspricht dem Wesen des Berufsbeamtentums.

- (C) Zunächst möchte ich doch auf einige Punkte der uns vorliegenden Anträge von F.D.P. und CDU eingehen.

Meine Damen und Herren von der F.D.P., die Problemdarstellung Ihres Antrages weist meiner Meinung nach einige Fehler auf und ist an vielen Stellen unehrlich. Wir können zum Beispiel im F.D.P.-Antrag lesen:

"Der Generalstaatsanwalt hat bei der Verfolgung von Straftätern somit die politischen Ziele der Regierung zu berücksichtigen."

Hier, meine Damen und Herren von der F.D.P., liegt ein großer Irrtum Ihrerseits vor, denn der politische Beamte oder die politische Beamtin soll das rechtspolitische Wollen der Regierung in die Beamtenhierarchie vermitteln.

Auch der Justizminister hat 1999 hier im Hause in der Debatte zum gleichen Thema ausgeführt: Bei den Generalstaatsanwälten findet dieser Grundsatz seine bundesrechtliche Beschränkung im Legalitätsprinzip. Die Bindung - auch die des Generalstaatsanwaltes - an das Legalitätsprinzip, also an Recht und Gesetz, schränkt alle Möglichkeiten der Politik ein und beschränkt sie in ihrem Kern auf das Umsetzen von Grundentscheidungen in der Rechts- und Kriminalpolitik. Auf gut Deutsch heißt das:

(Frank Baranowski [SPD]: Hören Sie gut zu!)

Der Generalstaatsanwalt wie auch der Minister bzw. die Ministerin müssen sich an Recht und Gesetz halten und dürfen keine Parteipolitik betreiben.

Im dritten Absatz Ihres Antrages führen Sie die bei den Medien sehr beliebten Fälle Kohl, Pofalla und Schleußer ein und lassen den Eindruck entstehen, dass all diese Ermittlungsverfahren gegen öffentliche Personen und die damit verbundenen Entscheidungen unter dem Geruch von parteipolitischen Sektierereien stünden. Mit diesen Verdächtigungen gegenüber der Integrität der Staatsanwaltschaften lancieren Sie Misstrauen in die Öffentlichkeit.

(Beifall bei der SPD)

Schon die Überschriften Ihrer Anträge - also auch die des CDU-Antrages - sind unehrlich, denn die

(D)

(Brigitte Herrmann [GRÜNE])

- (A) Überschrift enthält einen Denkfehler: "Entpolitisierung". Dadurch, dass Sie den beamtenrechtlichen Status verändern wollen, ist noch lange keine Entpolitisierung anzunehmen.

Das möchte ich Ihnen gerne erklären: Ich gebe zu, dass die Einstufung des Generalstaatsanwaltes als so genannter politischer Beamter geeignet ist, Missverständnisse über seine Stellung hervorzurufen. Jedoch ist die Vorstellung einer politikfreien Verwaltung auf hoher Ebene bzw. die eines politiksterilen Beamten auf hoher Ebene einfach wirklichkeitsfremd.

Da frage ich einmal den rechtspolitischen Sprecher der CDU: Wieso - erklären Sie es mir bitte einmal - ist es im schönen Sauerland, aus dem ich komme, üblich, dass fast alle Führungspositionen mit Beamten besetzt sind, die Mitglied der CDU sind?

(Zurufe von der F.D.P.)

Das müssen Sie mir einmal erklären.

Liebe Kollegen von der F.D.P., Herr Dr. Orth, lassen Sie sich von der ARD einmal den letzten "Scheibenwischer" kommen, und schauen Sie ihn sich einmal an. Am Mittwoch ist er gesendet worden; er hat genau unser Thema als Satire behandelt. Welche Staatsanwälte wurden auf den Kieker genommen? - Die in Bayern! In Bayern haben sie überhaupt nicht den Status des politischen Beamten. Sie müssten mir einmal erklären, warum die von Verdächtigungen geschüttelte bayerische Justiz gegen solche Vorwürfe zu kämpfen hat, die Sie heute gegen die nordrhein-westfälische Justiz erhoben haben.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Edith Müller: Frau Herrmann, lassen Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Schemmer zu?

Brigitte Herrmann* (GRÜNE): Höchstens, wenn ich hinterher noch Zeit habe. Ich möchte erst zu Ende sprechen.

Wie gesagt: Sie wissen ganz genau, dass der Generalstaatsanwalt in Bayern kein politischer

Beamter ist. Natürlich ist die Verwaltung dazu da, den Mehrheitswillen der politischen Praxis umzusetzen. Ein davon unabhängiges Verwaltungshandeln darf es überhaupt nicht geben. Dass Beamte dabei an Recht und Gesetz gebunden sind - genau wie jeder Angestellte -, ist selbstverständlich.

Richtig wäre es, die Verwaltung - das ist ein Originalzitat von Dr. Michael Vesper aus dem Jahre 1992 - ab der B-Ebene gerade nicht zu entpolitizieren, sondern den Bereich der direkten politischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszudehnen. Dazu müssten jedoch die betroffenen Stellen entbeamtet werden, und ab einem bestimmten Umfang müssten Arbeitsaufträge auf Zeit vergeben werden können, die bei einem Wechsel der Regierung - es könnte irgendwann vielleicht doch einmal passieren, dass die CDU in Nordrhein-Westfalen regiert -

(Edgar Moron [SPD]: Nein, das passiert nicht!)

- wir wollen hoffen, dass das nicht passiert; aber die müssen sich doch überlegen, dass das einmal passieren könnte und was sie dann machen - zur Disposition stünden, allerdings ohne sämtliche und überhaupt nicht zu rechtfertigenden goldenen Pensionsregelungen für politische Beamte, die es heute gibt. Diese sind ohnehin unglaublich günstig für die Betroffenen. - Soweit Michael Vesper. - All Ihren Befürchtungen zum Trotz könnte kein Minister Weisungen jenseits von Recht und Gesetz geben.

Wir werden der Überweisung beider Anträge in den Ausschuss zustimmen, jedoch muss für unsere Fraktion sichergestellt sein, dass bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sind.

Wir haben in der vergangenen Legislaturperiode das Achte und Neunte Dienstrechtsreformgesetz verabschiedet. Leider wurde bislang versäumt, die Rahmenbedingungen auch für den Richterbereich und die Staatsanwaltschaften zu verändern. Sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene kennen wir das Beamtenverhältnis auf Probe und auf Zeit in Führungspositionen. Leider sind immer noch Richter, Staatsanwälte und auch Hochschulprofessoren hiervon ausgenommen. Sie können eben nicht auf Zeit auf Führungspositionen berufen werden. Das wollen wir ändern.

(Brigitte Herrmann [GRÜNE])

- (A) Wir freuen uns auf weitere Diskussionen im Rechtsausschuss, denen ich mit Spannung entgegen sehe. - Danke.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD - Peter Biesenbach [CDU]: Das war ein Rittberger wie bei Holiday on Ice!)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Herrmann. - Es spricht jetzt für die Landesregierung Minister Dr. Behrens.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es kommt einem mittlerweile schon wie ein landespolitisches Ritual vor, wenn die Damen und Herren der Opposition - mal CDU, mal F.D.P. - in regelmäßigen Abständen glauben, die Unabhängigkeit unserer Generalstaatsanwälte retten zu müssen. Ich habe es mir einmal genauer angeschaut: Statistisch steht das Thema alle drei Jahre auf unserer Tagesordnung.

Diese unverzagte Regelmäßigkeit verwundert dann um so mehr, wenn man sich einmal die nüchternen Fakten ansieht: Einschließlich des jüngsten Falles hat es in den letzten 50 Jahren insgesamt zwei Entlassungen von Generalstaatsanwälten in diesem Land gegeben, nämlich eine vor 33 Jahren - der Justizminister hat die Zahl wohl besser im Kopf als ich - im Zusammenhang mit dem Klingelpütz-Skandal und die zweite jetzt, vor wenigen Tagen. Rein statistisch gibt es also alle 25 Jahre eine Entlassung.

(B)

(Vorsitz: Präsident Ulrich Schmidt)

Meine Damen und Herren, das aber ist nur eine Vorbemerkung zu dem, was ich noch zu sagen beabsichtige. Namens der Landesregierung will ich feststellen, dass auch der jüngste Versuch zur Rettung der Unabhängigkeit der Generalstaatsanwälte so jedenfalls keine Zustimmung findet. Dieser Vorstoß ist abzulehnen, weil die Gesetzesinitiative der F.D.P. - erstens - auf falschen Voraussetzungen beruht und - zweitens - fachlich zu kurz greift.

Ich will das begründen. Betrachten wir dazu einmal genauer die Begründung des vorgelegten Gesetzentwurfs, die aus insgesamt drei Sätzen besteht. Ich kann darauf eingehen und trotzdem meine Redezeit problemlos einhalten. Keiner dieser

drei Sätze - ich spreche vor allem Sie von der F.D.P. an - geht von zutreffenden Voraussetzungen aus. - In Satz 1 wird behauptet, die jetzige beamtenrechtliche Stellung der Generalstaatsanwälte sei eine Schwächung ihrer Position. - Diese Behauptung ist schlichtweg haltlos. Solange ich Justizminister war, habe ich mit unseren Generalstaatsanwälten mehrfach über dieses Problem diskutiert. Persönlich haben sie das nie so empfunden. Im Gegenteil: Sie haben aus ihrer Stellung als politische Beamte eine Stärkung ihrer Unabhängigkeit für sich herausgelesen.

(C)

Selbstverständlich gilt für die Arbeit der Staatsanwaltschaften das Legalitätsprinzip. Genauso selbstverständlich ist - obwohl Sie das nicht zur Kenntnis nehmen oder nicht ausführen - auch: Alle Staatsanwälte - inklusive des Generalstaatsanwalts - unterliegen dem in § 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bundesrechtlich vorgegebenen Weisungsrecht. Daraus ergibt sich kein Widerspruch zum Legalitätsprinzip. Diese Weisungsgebundenheit besteht völlig unabhängig vom Status des Beamten, ob er politischer Beamter ist oder nicht. Sie hat bundesweit Gültigkeit, da es sich um eine bundesrechtliche Vorschrift handelt. Sie gilt in Bayern genauso wie in Nordrhein-Westfalen.

(D)

Im Übrigen wird hier gerne verschwiegen, dass auch der Generalbundesanwalt ein politischer Beamter nach Bundesrecht ist, der es in den letzten Jahrzehnten zumeist mit F.D.P.-Ministern zu tun hatte - oder etwa nicht? Was haben die daran auszusetzen gehabt? - Ihre Argumentation ist schlicht vordergründig und auf Effekthascherei ausgerichtet.

(Beifall bei der SPD und der Brigitte Herrmann [GRÜNE])

Im Satz 2 Ihres Gesetzesantrags behaupten Sie, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Staatsanwaltschaft leide. - Merkwürdig ist nur, dass - ich komme jetzt auf den Beitrag von Frau Herrmann zurück - sich eine große deutsche Wochenzeitung erst unlängst mit der Integrität eines süddeutschen Generalstaatsanwaltes beschäftigt hat. In dieser Affäre, die wohl nicht nur gerichtsbekannt ist, sondern auch öffentlich, geht es um schwarze Parteikassen, um unterschlagene Beweismittel und die Rolle eines bekannten Politikersohnes. Meine Damen und Herren, in diesem süddeutschen Land ist der General-

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) staatsanwalt noch nie so genannter politischer Beamter gewesen. Das eine hat also mit dem anderen überhaupt nichts zu tun, sondern ist völlig unabhängig vom rechtlichen Status.

(Beifall bei der F.D.P. und der Brigitte Herrmann [GRÜNE])

Das Vertrauen der Öffentlichkeit wird nicht durch den beamtenrechtlichen Status eines Leitenden Staatsanwaltes beschädigt, aber wir müssen aufpassen, dass dieses Ansehen nicht durch Gesetzesinitiativen und die öffentliche Diskussion über solche Initiativen geschädigt wird, die, wie ich finde, einzig und allein tagespolitisch motiviert sind.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Zum dritten und letzten Satz Ihrer Begründung! Ich spreche zu Ihnen als Beamtenminister. An der Stelle - das will ich ganz deutlich formulieren - lesen wir die unglaubliche Unterstellung, politische Beamte würden tendenziell Politik über Recht stellen. Meine Damen und Herren, eine solche Unterstellung ist nicht nur maßlos, sondern sie ist vor allem durch nichts bewiesen.

- (B) Herr Biesenbach, Sie haben hier ausgeführt, die "Generäle" - so nennt man die Generalstaatsanwälte in der Kurzform - seien Büttel einer bestimmten politischen Richtung, ist das mehr als maßlos, sondern sogar ehrverletzend für die jetzigen Amtsinhaber.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Solche Unterstellungen setzen die Dinge in ein absolut schiefes Licht.

Es geht vielmehr allein um die Frage, ob es Sinn macht oder nicht, die Landesregierung zum Festhalten an einer Personalentscheidung zu zwingen, wenn beispielsweise ein Generalstaatsanwalt die generelle kriminalpolitische Linie seines Ministers nicht mittragen will oder wenn, wie es vorgekommen ist, er Fehler macht und dadurch das notwendige Vertrauensverhältnis zu seinem Chef, dem Minister, zerstört wird. Nur darum geht es. Muss er ein für alle Mal, bis zum 65. Lebensjahr im Amt bleiben oder regelt man das für Funktionsträger dieser Art anders wie etwa bei Polizeipräsidenten oder anderen politischen Beamten in diesem Land? Genau darum geht es und nicht um die populistische Behauptung einer Beugung des Rechts durch die Politik.

(C) Ich fasse zusammen: Man legt uns hier eine Gesetzesinitiative vor, die mit drei Sätzen begründet wird. Keiner dieser drei Sätze ist richtig. Der Antrag der F.D.P.-Fraktion dieses Hauses beruht schlicht auf falschen Voraussetzungen.

(Dr. Robert Orth [F.D.P.]: Das meinen Sie!)

Hinzu kommt, dass er auch beamtenpolitisch viel zu kurz greift. Er ist ein typischer, tagespolitischer Schnellschuss. Die Neuordnung der Rechtsstellung von Spitzenbeamten erfordert schon etwas mehr Sorgfalt, meine Damen und Herren, als sie hier an den Tag gelegt worden ist.

Dieser Landtag hat erst im vergangenen Jahr entschieden, dass Spitzenbeamte in Nordrhein-Westfalen ihre Ämter zunächst nur vorläufig erhalten, also auf Zeit. Das soll die Leistungsorientierung stärken. Das gibt uns auch die Möglichkeit, Fehlentscheidungen zu revidieren. Auf einzelne Begründungen ist hier schon eingegangen worden. Wenn wir hier und heute über die künftige Rechtsstellung von Generalstaatsanwälten debattieren, dann dürfen wir diesen Zusammenhang nicht mehr außer Acht lassen.

(D) Bei der Vergabe von Führungsfunktionen auf Zeit ist die Antwort auf die Frage zu suchen, wie die Rechtsstellung von Generalstaatsanwälten künftig aussehen könnte. Der Gesetzgeber hat hier Entscheidungen zu treffen, die keinen tagespolitisch motivierten Populismus vertragen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion genügt diesen Ansprüchen nicht; ich denke, das habe ich hinreichend deutlich gemacht. Die Landesregierung, für die ich hier spreche - auch für Herrn Kollegen Dieckmann -, kann dem Landtag eine Annahme dieses Antrags deshalb nicht empfehlen. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Herzlichen Dank, Herr Minister Dr. Behrens. - Das Wort hat der Kollege Söffing, F.D.P.-Fraktion.

Jan Söffing* (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich hatte ursprünglich gedacht, wir führten hier heute eine richtungweisende Diskussion - nicht wegen der Aktualität der Pofalla-

(Jan Söffing [F.D.P.]

- (A) Affäre, sondern weil sich die SPD inhaltlich bewegt hätte. Zumindest hatte ich diesen Eindruck, als Sie, Herr Moron, nach unserem Vorstoß zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwälte auch über die Presse haben verkünden lassen, Sie seien der Auffassung, der Status des Generalstaatsanwaltes als politischer Beamter solle geändert werden.

(Edgar Moron [SPD]: Wird er ja auch!)

In ähnlicher Weise haben Sie sich, Herr Justizminister Dieckmann, im Rechtsausschuss geäußert.

Der Entschließungsantrag von SPD und Grünen ist jedoch wenig sachdienlich, ein brennendes Problem zu lösen, das unser Land im Augenblick bewegt. Statt einer sachlichen Diskussion veranstaltet die SPD hier eine Echternacher Springprozession: zwei vor und eins zurück. So sieht das hier aus.

(Beifall bei der F.D.P. und bei einzelnen Abgeordneten der CDU)

- (B) Seit diesem Entschließungsantrag ist meine ursprüngliche Hoffnung, dass sich auch in den Kreisen der SPD die Überzeugung durchsetzt, die Generalstaatsanwaltschaft sei als unabhängiges Organ der Rechtspflege nur Recht und Gesetz, nicht aber dem Machtwillen der Regierung unterworfen, getrübt.

Staatsanwälte haben keine politische Schlüsselstellung. Sie haben nicht das reibungslose Funktionieren des Überganges von der politischen Spitze in die Beamtenhierarchie zu gewährleisten. Sie dürfen deswegen nicht dem möglichen Missverständnis in der Öffentlichkeit ausgesetzt sein, sie müssten ihre Amtsführung in fortdauernde Übereinstimmung mit der Regierungspolitik bringen, um die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu vermeiden. Die Staatsanwälte und damit auch der Generalstaatsanwalt sind Teil der dritten Gewalt.

Mit unserer Gesetzesinitiative geht es uns darum, die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften zu sichern, ihre Fähigkeit zu stärken, sich justizfremden Einflüssen entgegenzustellen, aber auch darum, sie von vornherein vor dem Missverständnis, vor dem bloßen Verdacht zu schützen, sie könnten einer politischen Einflussnahme gegenüber offen sein.

- (C) Ich will zum Schluss kommen. Mit Ihrem Entschließungsantrag, liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD und von den Grünen, den Sie heute mit dem Titel "Instrumente des modernen Dienstrechts nutzen" einbringen, geht es Ihnen nicht um Fortschrittlichkeit in unserem Lande. Mit dieser Pseudomodernität wollen Sie vielmehr auf absehbare Zeit die Entpolitisierung der Generalstaatsanwälte verhindern.

(Beifall bei der F.D.P. und bei einzelnen Abgeordneten der CDU - Edgar Moron [SPD]: Glauben Sie den Quatsch eigentlich, den Sie da erzählen?)

Sie wissen genau, Herr Moron - ebenso wie Herr Minister Dr. Behrens -, dass man die Leiter der Staatsanwaltschaften seinerzeit bei dem Dienstrechtsänderungsgesetz aus guten Gründen aus dem Katalog derjenigen Führungskräfte herausgelassen hat, denen das Amt zunächst auf Probe für zweimal fünf Jahre übertragen wird.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der F.D.P.)

- (D) Das haben wir hier im Parlament hinlänglich diskutiert. Jetzt aber halten Sie uns vor, wir würden etwas Unmodernes machen, etwas von gestern. Dabei sind Sie die ewig Gestrigen,

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der F.D.P.)

die jetzt auf diese Weise versuchten, das Rad zurückzudrehen. So können wir diesem Problem aber nicht gerecht werden.

Ihnen geht es mit der von Ihnen angezettelten Diskussion über die Dienstrechtsänderung nur darum, einen Nebenkriegsschauplatz zu eröffnen, um davon abzulenken, dass Sie eigentlich die Entpolitisierung der Generalstaatsanwälte verhindern wollen. Genau in die Richtung passt auch das, was Herr Sichau sagt; denn auch jedem seiner Sätze ist herauszuhören, auch die Staatsanwälte hätten sich dem Primat der Politik unterzuordnen. Das kann in einem liberalen Rechtsstaat nicht richtig sein.

(Beifall bei der F.D.P. und bei einzelnen Abgeordneten der CDU)

Frau Herrmann, mich hat schon ein wenig entsetzt, dass Sie nunmehr auch noch die Richter einbeziehen wollen. Ein Blick ins Grundgesetz

(Jan Söffing [F.D.P.]

(A) würde da weiterhelfen. Sie wissen, dass die Richter unabhängig sind. Ich als Richter habe meine Urteile bisher immer im Namen des Volkes verkündet.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der F.D.P. - Frank Baranowski [SPD]:Jetzt sind Sie Abgeordneter!)

Ich bin nicht gewillt, meine Urteile demnächst im Namen des Volkes und der Regierung zu verkünden.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Präsident Ulrich Schmidt: Herr Kollege Biesenbach hatte sich noch einmal gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Peter Biesenbach* (CDU): Frau Herrmann, es muss Ihnen richtig wehtun, heute erneut sagen zu müssen: Wir würden ja gerne, aber wir können nicht. - Ich frage mich - und bin da sicher nicht der Einzige -, wie lange die Grünen das noch aushalten.

(B) (Ewald Groth [GRÜNE]: Die CDU hat nichts verstanden!)

Aber, Herr Moron, die Zeit ist ja nicht mehr so lange, bis wir den Wechsel kriegen.

(Heiterkeit bei der SPD - Zurufe von der SPD)

- Ja, es wäre manchmal klug, mich ausreden zu lassen. - Denn es war doch so, dass es überall da, wo Herr Moron die Fraktionsführung einer SPD-Fraktion übernahm, anschließend eine andere große Mehrheit gab.

(Heiterkeit bei der CDU)

Also: Die Zeit warten wir gerne noch ab. Vielleicht sollten wir bei der nächsten Landtagswahl einmal gucken, wie dann das Gesetz der Serie hier eine andere Reihenfolge bringt.

(Beifall bei der CDU - Edgar Moron [SPD]: Die absolute Mehrheit haben wir unter meiner Führung gewonnen; noch nicht einmal das wissen Sie! - Heftiger Widerspruch bei der SPD)

Das ist schon okay. Dann fragen wir, Herr Moron, doch einmal alle Ihre Kollegen aus dem Erftkreis. Die werden sicher genau Bescheid wissen. (C)

(Horst Engel [F.D.P.]: Das war eine schwarze Ampel! - Zurufe von der SPD)

Also: Wir warten auf das Gesetz der Serie und freuen uns darauf; das haut hin.

Was mich heute hier gewundert hat, Herr Innenminister, war, dass Sie das Votum der Landesregierung abgegeben haben.

(Frank Baranowski [SPD]: Dienstrecht! - Minister Dr. Fritz Behrens: Beamtenrecht!)

- Ja, völlig klar, das hängt mit dem Beamtenrecht zusammen. - Aber ich gehe auch davon aus, dass wir von Ihrem Nachbarn wahrscheinlich eine etwas andere Haltung erlebt hätten.

(Minister Dr. Fritz Behrens: Das können Sie gleich hören, warten Sie es ab!)

- Ja, jetzt kann er nicht anders. - Aber ich gehe davon aus, dass Minister Dieckmann sicher anders darüber denkt. Darauf lassen die Worte schließen, die wir bisher von ihm gehört haben.

Wenn Sie uns auffordern, wir sollten in der Debatte das Ansehen der Generalstaatsanwälte nicht gefährden, (D)

(Frank Baranowski [SPD]: Sie machen das ständig!)

kann ich doch nur eines sagen: Was war denn der Anlass dafür? Wer hat denn drei Tage vor der Landtagswahl in diesem Parforceritt dafür gesorgt, dass wir in einer Klarheit, die selten ist, von einem Landgericht bescheinigt bekommen,

(Frank Baranowski [SPD]: Und das Amtsgericht?)

wie grob fahrlässig und wie sachlich absolut falsch hier vorgegangen worden ist? Wer hat denn dafür gesorgt, dass in anderthalb Arbeitstagen in Berlin nachgebessert wurde, weil Ihnen selbst der Immunitätsausschuss um die Ohren gehauen hat, dass nicht fachlich gearbeitet worden ist? Sollen wir all die Fakten wieder aufzählen? Wir können die Diskussion gerne eröffnen.

(Peter Biesenbach [CDU])

(A) Ein bisschen Demut, meine Damen und Herren von der SPD,

(Beifall bei der CDU)

ein bisschen Demut und Einsicht in die Fehler, die gelaufen sind, die würden dieser Debatte guttun,

(Frank Baranowski [SPD]: Das müssen Sie gerade sagen!)

und die würden auch zeigen, dass bei Ihnen wirklich noch ein Nachdenken da ist. Aber die Hoffnung habe ich nach Ihren Worten heute aufgegeben.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Präsident Ulrich Schmidt: Schönen Dank, Herr Biesenbach. - Das Wort hat Herr Minister Dieckmann.

Jochen Dieckmann, Justizminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mich gemeldet, um zum einen noch einige Worte an die Adresse von Herrn Dr. Orth zu richten.

(B) Lassen Sie mich zunächst sagen, dass ich über die Äußerung des Bundesministers Schily sehr unglücklich bin. Ich halte das für problematisch, was da gesagt worden ist, und weise jede Befürchtung, nordrhein-westfälische Staatsanwälte ließen sich aus Richtung Berlin beeinflussen, zurück.

(Beifall bei der SPD)

Ich glaube, das ist kein Widerspruch zu dem, was bisher in der Debatte ausgeführt worden ist.

Zum Zweiten, Herr Dr. Orth, wäre ich Ihnen doch sehr verbunden, wenn Sie sich als jemand, der neu im Parlament ist, zunächst einmal das berichten lassen würden, was ich dem Parlament schon in Sachen Schleußer vorgetragen habe. Ich finde es nicht gut, aus verständlichem Nichtwissen heraus wieder Dinge aufzurühren, die ich hier samt und sonders klar entkräftet habe. Ich bin gerne bereit, das bilateral nachzuarbeiten. Wir haben auch im Rechtsausschuss Zeit, das alles noch zu diskutieren.

Ich denke, da werden wir, Herr Biesenbach, mit Demut diskutieren. Das kennen Sie bei mir. Aber

wir sollten das auch mit Anstand machen. Den (C)
habe ich heute bei Ihnen vermisst,

(Beifall bei der SPD und Grünen)

weil Sie hier im Plenum in einer Form Zuspitzungen vornehmen, zu denen Sie sich noch nicht einmal im Rechtsausschuss verstanden haben. Damit meine ich das, was Sie hier über das Verfahren gesagt haben. Sie bringen in die Entscheidung des Landgerichts Kleve Äußerungen zum Verschulden. Das finde ich ungeheuerlich, dass Sie sich im Parlament Äußerungen des Gerichtes zunutze machen und sie durch Begriffe wie "grob fahrlässig" überhöhen. Davon ist an keiner Stelle der Gerichtsentscheidung die Rede. So kann man es nicht machen. Sie können sich ein bisschen an dem orientieren, wie ich mit dem Landgericht Kleve umgegangen bin; und das war nicht einfach so.

Ich wiederhole das, was ich am 29. September 1999 - Plenarprotokoll 12/126 - gesagt habe: Ich bin offen. Ich brauche die Figur des politischen Beamten für die Wahrnehmung meiner Aufgabe als Justizminister nicht. Und ich habe damals gesagt: Es wird eine andere Zeit sein - die ist jetzt gekommen -, und es wird in einem größeren Zusammenhang diskutiert werden müssen. - (D)
Herr Söffing, das bitte ich nachzulesen.

(Zuruf des Dr. Ingo Wolf [F.D.P.])

- Nein, Herr Dr. Wolf, ich habe damals gesagt, wir haben eine neue Debatte. Wir hatten die schon im September 1999 über die Frage, ob - anders als in der Beamtenrechtsnovelle angelegt - nicht auch vielleicht doch zum Teil die Angehörigen der Besoldungsgruppe R, die Behördenleiter aus dem Kreis der Staatsanwaltschaft, wegen der übergeordneten Zielsetzung in die Gruppe "Beamte auf Zeit" mit einzubeziehen sind. Diese Diskussion ist nicht abgeschlossen. Da gibt es verschiedene Meinungen. Ich bin offen dafür, diese Diskussion in einem größeren Zusammenhang zu führen. Das wird im Rechtsausschuss spannend werden.

Nur eins würde ich gerne noch herausgreifen, Herr Biesenbach - das steht noch auf meinem Zettel -, das kann ich Ihnen nicht ersparen: Lassen Sie sich einmal erklären, wer für die Besetzung von Staatsanwaltschaften zuständig ist. Es wird Sie beruhigen: Das ist immer noch der Justizminister dieses Landes - daran werden wir

(Minister Jochen Dieckmann)

(A) weiß Gott nichts ändern - und nicht der Generalstaatsanwalt. Ehre, wem Ehre gebührt. Personalentscheidungen treffe immer noch ich

(Dr. Ingo Wolf [F.D.P.]: Das ist auch gut so!)

und das Kabinett, soweit es dazu berufen ist.

(Beifall bei SPD, F.D.P. und GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Herr Dieckmann. - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich **schließe die Beratung.**

Wir **stimmen ab** über die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/196 (Neudruck)** an den **Rechtsausschuss**. Wer stimmt der Überweisung des Gesetzentwurfs zu? - Danke schön. Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit haben wir nach der ersten Lesung einstimmig die Überweisung des Gesetzentwurfs **beschlossen.**

Die Abstimmung über die Entschließungsanträge Drucksachen 13/224 und 13/230 erfolgt erst nach Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf.

(B)

Ich rufe auf:

9 JugendLeiterCard: Element zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/188

Ich erteile dem Kollegen Mahlberg für die CDU-Fraktion das Wort.

Thomas Mahlberg¹⁾ (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach den schwierigen Themen jetzt ein Thema, bei dem alle Fraktionen hier im Hause Konsens haben. Das gleiche gilt sicherlich für das Ministerium, denn ich habe bisher noch keine anders lautenden Äußerungen über die JugendLeiterCard vernommen, die seit dem 16.12.1999 per Runderlass in der Diskussion ist.

Die JugendLeiterCard hat insbesondere zwei Aufgaben: Sie soll auf der einen Seite ein Qualifikationsnachweis für die Tätigkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, sie soll aber auch - das ist für uns hier der interessantere Punkt - die Stärkung des Ehrenamtes mit beschleunigen. Sie soll praktisch zur öffentlichen Anerkennung ehrenamtlichen Engagements führen. Die Verantwortlichen auf allen politischen Ebenen sind aufgerufen, dazu beizutragen.

(C)

Frau Ministerin Fischer, ich entnehme der letzten Ausgabe des "Jugendhilfe-Reports" des Landschaftsverbandes Rheinland - 3/2000 -, dass das teilweise auch geschehen ist. Während die Kommunen insbesondere darüber nachdenken, in Schwimmbädern, Museen und Theatern, also in den Einrichtungen, die ihnen zur Verfügung stehen, entsprechende Möglichkeiten schaffen oder teilweise schon geschaffen haben und der Landschaftsverband Rheinland entsprechende Beschlüsse bezüglich der Kultureinrichtungen - freier Eintritt in die Kultureinrichtungen - gefasst hat, muss man leider sagen: Hier im Lande Nordrhein-Westfalen, also auf Landesebene, bisher Fehlzeige!

(Beifall bei der CDU)

Das ist, wie ich meine, umso gravierender, als gerade die Kommunen auf ein deutliches Zeichen, nämlich eine einheitliche Regelung in Nordrhein-Westfalen, warten.

(D)

Wir haben deshalb den vorliegenden Antrag als Diskussionsgrundlage auf den Weg gebracht. Wir werden im Ausschuss die Gelegenheit haben, darüber noch vertiefend zu beraten. Unser Forderungskatalog ist nicht geschlossen, sondern kann durchaus ergänzt werden. Wir machen in dem Antrag allerdings vier konkrete Vorschläge, die eine Umsetzung verdient haben und die teilweise bereits erprobt sind. Ich erinnere z. B. an die Bezuschussung der Bahncard. Es gibt ein entsprechendes Abkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Deutschen Bahn AG, das auch für uns hier in Nordrhein-Westfalen richtungweisend sein könnte.

Wir meinen, dass Jugendpolitik konkret sein muss. Wenn wir es mit der Stärkung des Ehrenamtes, mit der Stärkung der JugendLeiterCard wirklich ernst meinen, muss jetzt ein deutliches Zeichen erfolgen. Alle Verbände warten darauf.



Rechtsausschuss

5. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)*)

25. Oktober 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.50 Uhr bis 16.50 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (F.D.P.)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
2 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Dr. Seebald gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags vom 7. September 2000	1
VerfGH 31/00 Vorlage 13/169	
3 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde der Unabhängigen Bürger Nordrhein-Westfalen gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2000	1
VerfGH 32/00 Vorlage 13/170	

*) öffentlicher Teil mit TOP 1 siehe APr 13/86

- 4** **Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Manfred Wehrhahn gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2000** 1
- VerfGH 33/00
Vorlage 13/120
- 5** **Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Hans H. Wendel gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2000** 1
- VerfGH 34/00
Vorlage 13/184
- 6** **Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Friedrich Weber gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2000** 1
- VerfGH 35/00
Vorlage 13/185
- 7** **Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Dr. Dieter Gutschke gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7. September 2000** 2
- VerfGH 38/00
Vorlage 13/190

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, keine Stellungnahme abzugeben.

- 8 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000) und Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften**

2

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/150

abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss diskutiert kurz zu den Stichworten "Bau neuer Justizvollzugsanstalten - Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Dienstwohnungen" und "zukünftiger Abbau von Hilfsstellen zur Übernahme geprüfter Anwärter".

Der Ausschuss billigt den Einzelplan 04 des Nachtragshaushaltes mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, F.D.P. und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion.

- 9 Bericht des Sonderbeauftragten für Sicherheitsfragen im Justizvollzug NRW ("Manteuffel-Kommission")**

3

- Bericht des Justizministers
- Bericht des Staatssekretärs
- längere Diskussion, in deren Verlauf die Opposition kritisiert, dass der Bericht zu allgemein gehalten sei.

10 Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft 11

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 13/196 - Neudruck -

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/230

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/224

Vorsitzender Dr. Robert Orth stellt als Ergebnis der Diskussion fest, dass der Gesetzentwurf einschließlich der für das Plenum formulierten Empfehlung zunächst an den Innenausschuss weitergegeben werden solle mit der Bitte, sich zügig mit der Materie zu befassen. - Einstimmig verständigt sich der Rechtsausschuss darauf, kein Votum zu den Entschließungsanträgen abzugeben.

11 Situation des gerichtlichen Sachverständigenwesens unter anderem im Hinblick auf die derzeit geltenden Entschädigungssätze 15

- Bericht des Justizministers
- kurze Diskussion

12 Neubau der JVA Willich II 17

- Bericht eines Mitarbeiters des Justizministeriums
- Diskussion mit dem Schwerpunkt "Architektenwettbewerb"

Herr Manteuffel natürlich nicht jede Anstalt Stein für Stein und Gitter für Gitter geprüft, denn um einen solch immensen Aufwand zu bewältigen hätte es der Einschaltung eines externen Gutachters bedurft. Es handele sich vielmehr nicht um eine Komplettuntersuchung, sondern bewusst um eine Bestandsaufnahme aus dem laufenden Betrieb heraus; zu verstehen auch als Signal an die Anstalten, dass Ministerium und Minister sich um die Situation kümmern. Die nur für den internen Gebrauch dabei aufgelisteten Daten eigneten sich im Übrigen auch deshalb nicht für eine öffentliche Diskussion, weil sie völlig undifferenziert lediglich Merkposten für die Verwaltung lieferten wie "Dachrinne reparieren, Bewegungsmelder überprüfen" etc. Daraus einen Bericht zu verfassen, der diese Angaben in ein großes Ganzes einbette und bewerte, nähme mehrere Jahre in Anspruch.

10 Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/196 - Neudruck -

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/230

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/224

Vorsitzender Dr. Robert Orth berichtet, der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion sei im Landtag am 29. September 2000 zur Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen worden; heute solle zum erstenmal unter Einbeziehung der beiden Entschließungsanträge darüber beraten werden.

Jan Söffing (F.D.P.) vertritt die Auffassung seiner Fraktion, wonach die Staatsanwaltschaft und somit auch der Generalstaatsanwalt als Behördenleiter ein unabhängiges Organ der Rechtspflege darstelle. Ein solches unabhängiges Organ der Rechtspflege sei allerdings unvereinbar mit der Figur des politischen Beamten. Losgelöst von dem aktuellen politischen Geschehen fordere die F.D.P. in ihren Wahlprogrammen schon seit langem - in den bisher geführten Debatten finde sich auch kein gegen diesen Vorschlag sprechendes Argument - den Verzicht auf den Status "politischer Beamter", sprich: den Übergang zu dem Status des Laufbahnbeamten. Der "politische Beamte" entspringe tradierten Vorstellungen, die sich nicht mit der heutigen Vorstellung von einer in Nordrhein-Westfalen gewollten Justiz verknüpfen ließen.

Der Gegenstand der Entschließungsanträge habe nichts mit der eigentlichen Forderung der F.D.P. zu tun; dies bitte er zu berücksichtigen.

Die Koalitionsfraktionen verfolgten das Ziel, führt **Frank Sichau (SPD)** aus, einer Person das Amt eines Generalstaatsanwalts als ein Amt mit leitender Funktion zunächst auf Zeit - zwei Amtszeiten zu je fünf Jahren - zu übertragen, um die Führungsqualität zu gewährleisten. Dies bedürfe jedoch einer Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, welche abgewartet werden müsse.

Da ungewiss sei, wie lange das entsprechende Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene dauere, beabsichtigten die Koalitionsfraktionen, um die Ernsthaftigkeit ihres Anliegens zu verdeutlichen, einen Zwischenschritt, nämlich im für die beamtenrechtliche Gesetzgebung federführenden Innenausschuss einen Änderungsantrag zu dem F.D.P.-Gesetzentwurf einzubringen.

Denn es fehle in dem F.D.P.-Gesetzentwurf ein Verweis darauf, was bei Streichung der Nr. 5 des § 38 Abs. 1 LBG aus Nr. 6 werde. Des Weiteren solle das Gesetz nach dem Willen der Koalitionsfraktionen nicht am Tage nach der Verkündung, sondern zum Ersten des Monats, der auf die Verkündung folge, in Kraft treten. Und schließlich bedürfe eine solche Gesetzesänderung auch einer anderen Begründung als der im vorliegenden Gesetzentwurf niedergeschriebenen.

Die Koalitionsfraktionen plädierten wegen der im Innenausschuss zu führenden Diskussion über den Änderungsantrag von SPD und Grünen dafür, als Rechtsausschuss keine Stellungnahme abzugeben.

Vorsitzender Dr. Roberth Orth erinnert noch einmal daran, dass der Gesetzentwurf dem Rechtsausschuss - und nicht dem Innenausschuss - überwiesen worden sei.

Hans-Willi Körfges (SPD) macht klar, dass seine Fraktion keinen Millimeter hinter die von ihrem Fraktionsvorsitzenden Edgar Moron im Plenum vorgetragene Position zu dem Thema zurückgehen werde.

Für die Bedenken der SPD ob der Vergabe von Führungspositionen auf Lebenszeit und ihrem Plädoyer, diese gegebenenfalls auf Zeit zu vergeben, sollte gerade die F.D.P. Verständnis aufbringen. Das Problem liege darin, dass sich die Hoffnung, die Situation in Nordrhein-Westfalen durch beamtenrechtliche Gesetzesänderungen auf Bundesebene beeinflussen zu können, nicht erfüllt habe.

Wichtig sei zu betonen, dass die geplanten Gesetzesänderungen nicht aufgrund von Aktualitäten erfolgten; die Gefahr von Rückschlüssen - wie im Plenum passiert - auf aktuelle Fälle und verdienstvolle Leute bestehe jedoch.

Peter Biesenbach (CDU) interpretiert seinen Vorredner dahin, die SPD-Fraktion unterstütze offenbar den Wunsch von F.D.P. und CDU, die Generalstaatsanwälte zu Laufbahnbeamten zu machen. Diese erfreuliche Meinungsänderung hätte er nach den anderslautenden Aussagen im Plenum nicht erwartet. Inhaltlich existierten ergo keine wesentlichen Differenzen mehr.

Strittig bleibe also nur noch die verfahrensmäßige Umsetzung: durch Behandlung des Themas lediglich im Rechtsausschuss oder durch zusätzliche Einschaltung des Innenausschusses.

Das hier zu lösende Problem des Status "politischer Beamter" in Bezug auf die Generalstaatsanwälte liegt für **Bernhard von Grünberg (SPD)** nicht in einer etwaigen politischen Einflussnahme auf den Generalstaatsanwalt als so genannten politischen Beamten - er habe nie in dem Sinne als politischer Beamter fungiert wie die anderen in § 38 LBG genannten Amtsinhaber -, sondern darin, dass ein politischer Beamter, lasse er Führungsqualitäten vermissen, mit den entsprechenden finanziellen Belastungen für die Staatskasse nur in den einstweiligen Ruhestand versetzt, nicht jedoch, wie ein Laufbahnbeamter, dem seine Führungsaufgabe zunächst auf Zeit übertragen werde, bei mangelnder Qualifikation automatisch mit einer anderen Funktion betraut werden dürfe.

Auch **Frank Baranowski (SPD)** spricht sich dafür aus, diese Änderung des Landesbeamtengesetzes in dem für Beamtenrecht zuständigen Ausschuss für Innere Verwaltung und nicht im Rechtsausschuss zu behandeln. In dem Zusammenhang ließen sich vielleicht weitere noch anstehende Änderungen des LBG beschließen.

Jan Söffing (F.D.P.) zeigt sich über die Einigkeit unter den Fraktionen erfreut, den Generalstaatsanwalt aus dem Status des politischen Beamten herauszunehmen und ihn unter den derzeitigen Gegebenheiten des Landesbeamtenrechts zu einem Laufbahnbeamten machen zu wollen. - Über den Aspekt, Führungspositionen wie die des Generalstaatsanwaltes oder die des Leiters einer Staatsanwaltschaft auf Zeit zu vergeben, müsse in Zukunft gesondert diskutiert werden.

Während die SPD-Fraktion zunächst eine Verknüpfung der beiden Novellierungen beabsichtigt habe, habe sich inzwischen herausgestellt, dass dies im Augenblick wegen der auf Bundesebene noch nicht erfolgten Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ausscheide, führt **Hans-Willi Körfges (SPD)** aus. Die Glaubwürdigkeit in dieser Angelegenheit gebiete es allerdings, jetzt dennoch den ersten Schritt zu tun; das im Vertrauen darauf, sich später auch auf den zweiten einigen zu können. Denn werde immer wieder mangelnde berufliche Qualifikation bei diversen Amtsträgern auf niedrigerer Ebene beklagt, so müsse die Forderung, berufliche Qualifikation zur Voraussetzung der Vergabe eines Amtes auf Lebenszeit zu machen, besonders für Spitzenpositionen gelten.

Vorsitzender Dr. Robert Orth zitiert aus einem Plenarprotokoll:

"Wir stimmen ab über die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/196 (Neudruck) an den Rechtsausschuss. ... Damit haben wir ... einstimmig die Überweisung des Gesetzentwurfs beschlossen."

Er schlage vor, eine Beschlussempfehlung an das Plenum unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Innenausschusses zu formulieren und diese dem Innenausschuss zuzuleiten. Der Vorsitzende plädiert ferner dafür, auf eine Empfehlung des Rechtsausschusses nicht zu verzichten, und zwar aus zwei Gründen: das Plenum habe an den Rechtsausschuss überwiesen, und der Rechtsausschuss sei auch fachlich tangiert.

Frank Sichau (SPD) sieht insofern eine Aporie, als der Rechtsausschuss einen Auftrag erhalten habe, für den er objektiv nicht zuständig sei.

Aus Sicht des **Vorsitzenden Dr. Robert Orth** besteht kein Einwand gegen eine Empfehlung des Rechtsausschusses in dem hier mehrmals geäußerten Sinne. Offen bleibe bisher der Empfänger einer solchen Empfehlung.

Peter Biesenbach (CDU) spricht sich, so die SPD-Fraktion dies wünsche, dafür aus, den Innenausschuss zu beteiligen, aber anschließend, entsprechend der Zuweisung des Plenums an den Rechtsausschuss, vonseiten des Rechtsausschusses eine Empfehlung an das Parlament zu formulieren, anstatt erst ausschweifend und zeitaufwendig über die Zuständigkeit zu diskutieren.

Auf diese Weise wäre es möglich, den Gesetzentwurf im Dezember abschließend im Plenum zu behandeln und das Inkrafttreten auf den 1. Januar festzulegen.

Die im F.D.P.-Gesetzentwurf enthaltene Begründung könne so nicht beschlossen werden, merkt **Frank Baranowski (SPD)** an. Seiner Meinung müsse man eine andere Begründung erarbeiten.

Vorsitzender Dr. Robert Orth regt an, in die Beschlussempfehlung an das Plenum nur den Gesetzeswortlaut aufzunehmen und ihm darüber hinaus mitzuteilen, dass im Ausschuss über die Begründung unterschiedliche Auffassungen herrschten; jede einzelne Fraktion werde ohnehin im Nachhinein die eigene Begründung in den Vordergrund stellen wollen. - Dem stimmt **Peter Biesenbach (CDU)** zu.

Jan Söffing (F.D.P.) bekräftigt die These, dass die geplanten Änderungen des LBG inhaltlich den Innenausschuss tangierten; eine Beteiligung des Innenausschusses halte er für vernünftig. Allerdings falle die grundsätzliche Entscheidung, ob ein Behördenleiter aus dem Bereich der Justiz ein politischer Beamter sei oder nicht, in die Kompetenz des Rechtsausschusses, der sich dazu eindeutig äußern sollte.

Vorsitzender Dr. Robert Orth stellt als Ergebnis der Diskussion fest, dass der Gesetzentwurf einschließlich der für das Plenum formulierten Empfehlung zunächst an den Innenausschuss weitergegeben werden solle mit der Bitte, sich zügig mit der Materie zu befassen. - Einstimmig verständigt sich der **Rechtsausschuss** darauf, kein Votum zu den Entschließungsanträgen abzugeben.

11 Situation des gerichtlichen Sachverständigenwesens unter anderem im Hinblick auf die derzeit geltenden Entschädigungssätze

Dazu trägt **JM Jochen Dieckmann** vor:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Entschädigungen der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften zu Beweis Zwecken herangezogen werden, ergeben sich aus dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

Die Entschädigungssätze dieses Gesetzes sind zuletzt 1994 geändert worden, und zwar um durchschnittlich 30 % gegenüber der vorangegangenen Festlegung aus dem Jahre 1987. Der Satz, der einen Rahmen für die Entschädigung von Sachverständigen darstellt, reicht derzeit von 50 DM bis 100 DM je Stunde und kann unter anderem für Berufssachverständige auf bis zu 150 DM je Stunde erhöht werden. Der Bundesgesetzgeber, der dafür zuständig ist, ist seinerzeit bei der Festlegung vor sechs Jahren davon ausgegangen, dass damit den Ansprüchen der Sachverständigen auf eine angemessene Entschädigung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1972 von Bedeutung, mit der Folgendes sehr deutlich gesagt worden ist: Wenn die Normalentschädigung dem Sachverständigen keinen vollen entgeltlichen Ausgleich erbringen kann, ist es dennoch im Sinne des Gemeinwohls gerechtfertigt, einen Ausgleich zwischen dem Interesse des Sachverständigen an Entgelt und seiner Arbeit für das Gemeinwohl vorzunehmen.

Die Justizministerkonferenz hat 1997 ihrer Konferenz der Kostenrechtsreferenten - das ist eine Untergruppe - den Auftrag erteilt, das gesamte Justizkostenrecht grundlegend zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang ist man auch dabei, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse zu überarbeiten. Es finden in sehr breiter Form sowohl Diskussionen mit den Betroffenen - also den Vertretern von Handwerks-, Industrie- und Handelstag - als auch mit Vertretern anderer Berufsgruppen statt.

Die Konferenz der Kostenrechtsreferenten hat der Justizministerkonferenz im Mai 2000 - also vor wenigen Monaten - einen Zwischenbericht vorgelegt. In diesem Bericht schlägt sie - was die Sachverständigenentschädigung angeht - vor, erstens das Gesetz über die Entschädigung mit dem Gesetz über die Entschädigung der ehren-



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

5. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)^{*)}

30. November 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 13.35 Uhr

14.45 Uhr bis 16.10 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Zur Tagesordnung

1

Der Ausschuss folgt dem Wunsch der SPD-Fraktion, den Tagesordnungspunkt 14 "Personalpolitik bei der Bielefelder Polizei" in Verbindung mit "Stand der Untersuchungen über die Vorgänge um den Polizeipräsidenten in Bielefeld" in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Ferner erklärt sich der Ausschuss auf Antrag der SPD-Fraktion einverstanden, den Tagesordnungspunkt "Gesetzentwurf zur Errichtung eines Sondervermögens 'Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW' und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen, Drucksache 13/189" zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen und in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

^{*)} öffentlicher Teil mit dem Tagesordnungspunkt 1 s. APr 13/132

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1

a) Zahl der Tagesordnungspunkte

Der Ausschussvorsitzende weist auf die stark gestiegene Zahl der Tagesordnungspunkte pro Sitzung hin und will unter dem Gesichtspunkt, dass eine ordnungsgemäße Behandlung im Rahmen einer Nachmittagssitzung deshalb nicht mehr möglich ist, insofern daraus Konsequenzen ziehen, als er zu Punkten, die weder einen Gesetzentwurf noch einen vom Plenum überwiesenen Antrag betreffen, Berichte des Ministeriums anfordern will.

- Aus dem Ausschuss erhebt sich dagegen kein Widerspruch.

b) Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

Der Vorsitzende bittet die Fraktionen, ihre Anregungen in Bezug auf den Teilnehmerkreis und den Fragenkatalog über die Obleute in die am 8. März 2000 vom Hauptausschuss zu dem Gesetzentwurf beabsichtigte Anhörung einzubringen.

- Aus dem Ausschuss erhebt sich dagegen kein Widerspruch.

2 Vorhaben der Landesregierung im Bereich Inneres und Verwaltungsstrukturreform in der laufenden Legislaturperiode (s. Anlage 1)

2

Der Ausschuss verständigt sich darauf, eventuelle Fragen in der nächsten Sitzung zu behandeln.

- 3 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen 2**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/288

in Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung -**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/326

Der Ausschuss wird kein Votum an den federführenden Haupt-
ausschuss abgeben.

- 4 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
(PolG NW) 2**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/274

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag mit den Stimmen der
Fraktionen von SPD, F.D.P. und Bündnis 90/Die Grünen ge-
gen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

- 5 Verfassungsschutzbericht (Zwischenbericht) des Landes Nordrhein-Westfalen für
das Jahr 2000 4**
Vorlage 13/260

Im Mittelpunkt der kurzen Diskussion stehen die Stichworte
"PKK-Verbot" und "81-Punkte-Program".

**6 Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen
(Nordrhein-Westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG) 5**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/321

Der Ausschuss verständigt sich darauf, am 15. März eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die Fraktionen wollen dem Ausschussassistenten bis zum 15. Januar die Angaben über die von ihnen jeweils gewünschten Fragen und Sachverständigen übermitteln, damit der Ausschuss darüber in seiner Sitzung am 18. Januar beschließen kann.

7 Gesetz zur Liberalisierung der Feuerbestattung 5

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/300

Angesichts der Tatsache, dass der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales seine Beratungen im Hinblick auf einen im kommenden Jahr zu erwartenden Gesetzentwurf der Landesregierung zum Bestattungsrecht zurückgestellt hat, vertagt der Innenausschuss seine Beratungen ebenfalls.

8 Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft 5

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksachen 13/196 - Neudruck - 13/224 und 13/230
Vorlage 13/233

Der Ausschuss erklärt sich mit den der Vorlage 13/233 zu entnehmenden Änderungen und der Änderung des § 78 D Landesbeamtenengesetz - Stichwort: Altersteilzeit für Beamte - einverstanden.

**6 Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen
(Nordrhein-westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 13/321

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, am 15. März eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die Fraktionen wollen dem Ausschussassistenten bis zum 15. Januar die Angaben über die von ihnen jeweils gewünschten Fragen und Sachverständigen übermitteln, damit der Ausschuss darüber in seiner Sitzung am 18. Januar beschließen kann.

7 Gesetz zur Liberalisierung der Feuerbestattung

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 13/300

Angesichts der Tatsache, dass der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales seine Beratungen im Hinblick auf einen im kommenden Jahr zu erwartenden Gesetzentwurf der Landesregierung zum Bestattungsrecht zurückgestellt hat, vertagt der Innenausschuss seine Beratungen ebenfalls.

8 Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksachen 13/196 - Neudruck -, 13/224 und 13/230

Vorlage 13/233

Vorsitzender Klaus Stallmann erläutert mit Bezug auf die Vorlage 13/233, die Beauftragung des Innenausschusses als für Beamten- und Besoldungsrecht zuständigen Ausschusses durch den Rechtsausschuss entbinde den Rechtsausschuss allerdings nicht davon, abschließend zu entscheiden und an das Plenum zu berichten.

Jürgen Jentsch (SPD) erläutert, die SPD-Fraktion habe die Gelegenheit genutzt, den Gesetzentwurf um eine Änderung des § 78 d Landesbeamtengesetz anzureichern, eine Regelung nämlich, die auch den Beamten dann das Recht auf Altersteilzeit einräume.

Der **Ausschuss** erklärt sich mit den der Vorlage 13/233 zu entnehmenden Änderungen und der Änderung des § 78 d Landesbeamtengesetz - Stichwort: Altersteilzeit für Beamte - einverstanden.

9 Gesetz zur Stärkung der Bürgerrechte in Räten, Kreistagen und Landschaftsversammlungen

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/197

Der **Ausschuss** vertagt die Beratung einvernehmlich, da der federführende Ausschuss für Kommunalpolitik seine Beratungen am 18. Oktober ebenfalls, und zwar um ein halbes Jahr, zurückgestellt hat, um die im Frühjahr anstehenden Entscheidungen in zwei verwaltungsgerichtlichen Verfahren abzuwarten.

10 Pakt für mehr Sicherheit in NRW notwendig - Maßnahmenprogramm der Landesregierung erforderlich

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/291

in Verbindung damit:

Sicheres NRW

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/358

Der **Ausschuss** vertagt die Beratung auf die erste Sitzung im Jahre 2001.



Rechtsausschuss

7. Sitzung (nichtöffentlich)

6. Dezember 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.00 Uhr bis 9.05 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (F.D.P.)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 13/196 (Neudruck)

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme des Gesetzentwurfes in der der Tischvorlage zu entnehmenden geänderten Fassung.

Aus der Diskussion

Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 13/196 (Neudruck)

Der **Vorsitzende** erinnert an die Weiterreichung des Gesetzentwurfs durch den Rechtsausschuss an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform am 25. Oktober mit der Bitte, ihn zu beraten und dem Landtag eine abschließende Beschlussempfehlung zuzuleiten. Aus der Vorlage 13/294 ergebe sich, dass der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform über den Gesetzentwurf sowie über einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen diskutiert und den Gesetzentwurf einschließlich der Änderungsanträge an den Rechtsausschuss überwiesen habe. Da die Gegenüberstellung des Gesetzentwurfs der F.D.P.-Fraktion und des Beschlusses des Innenausschusses in der Vorlage 13/294 einen Fehler enthalte, müsse die korrekte Form der soeben verteilten Tischvorlage entnommen werden (s. Anlage).

Der Rechtsausschuss sei nunmehr aufgefordert, die Auffassung des Innenausschusses zu bestätigen und eine entsprechende Beschlussempfehlung an den Landtag zu formulieren.

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme des Gesetzentwurfes in der der Tischvorlage zu entnehmenden geänderten Fassung.

gez. Dr. Orth
Vorsitzender

Anlage

jo/12.12.2000/13.12.2000

Tischvorlage

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Artikel 1

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen-Westfalen (Landesbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NW. S. 670), wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

Beschlüsse des Ausschusses

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 1

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen-Westfalen (Landesbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NW. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs 1 wird Nr. 5 gestrichen, die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.

2. § 78 d erhält folgende Fassung:

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 78 b Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

-3-

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 85 a Abs. 3 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehe oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 60 vom Hundert der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

(4) Während der Zeit einer unterhälftigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/196 - Neudruck -

Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Berichterstatter: Dr. Robert Orth F.D.P.

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P., Drucksache 13/196 - Neudruck -, wird mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen angenommen.

Datum des Originals: 06.12.2000/Ausgegeben: 06.12.2000

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Bericht

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P., Drucksache 13/196 - Neudruck -, wurde nach der 1. Lesung vom Landtag am 29. September 2000 an den Rechtsausschuss überwiesen. Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2000 über den Gesetzentwurf erstmalig beraten. Obwohl sich alle Fraktionen einstimmig für eine Änderung des Beamtengesetzes im Sinne des Gesetzentwurfs ausgesprochen haben, waren ebenfalls alle Fraktionen der Ansicht, eine endgültige Beratung und Beschlussfassung an den Landtag solle vom Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform erfolgen. Die Ursache hierfür liegt darin begründet, dass Änderungen am Beamtengesetz bislang immer durch den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform federführend beraten wurden. Daher hat der Rechtsausschuss den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform mit der Bitte angeschrieben, den Gesetzentwurf möglichst abschließend zu beraten und eine Beschlussempfehlung an den Landtag zu fassen.

Der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform hat den Gesetzentwurf am 30. November 2000 beraten. Zur Beratung legten die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen gemeinsamen Änderungsantrag vor. Die darin vorgeschlagenen Änderungen des Landesbeamtengesetzes wurden nach kurzer Beratung vom Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform einstimmig beschlossen. Da die abschließende Beratung und Berichterstattung zur 2. Lesung im Landtag nur durch den Ausschuss erfolgen kann, an den der Gesetzentwurf überwiesen wurde, hat der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform den Rechtsausschuss gebeten, in abschließender Beratung und Abstimmung die vom Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform beschlossenen Änderungen zu übernehmen und dem Landtag gemäß Geschäftsordnung Bericht zu erstatten.

Der Rechtsausschuss hat daraufhin am 6. Dezember 2000 seine abschließende Beratung und Abstimmung zu dem Gesetzentwurf einschließlich der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen durchgeführt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P., Drucksache 13/196 - Neudruck -, - Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft - wurde einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen angenommen.

Dr. Robert Orth

Anlage

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Artikel 1

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NW. S. 670), wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

Beschlüsse des Rechtsausschusses

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 1

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NW. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs 1 wird Nr. 5 gestrichen, die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
2. "§ 78 d erhält folgende Fassung:

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 78 b Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 85 a Abs. 3 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehe oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 60 vom Hundert der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

(4) Während der Zeit einer unterhälftigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.



16. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 6. Dezember 2000

Mitteilungen des Präsidenten 1259 A

1 Wahl einer 1. Vizepräsidentin bzw. eines
1. Vizepräsidenten 1259 A

Dr. Jürgen Rüttgers (CDU) 1259 B

Ergebnis 1260 A

2 Fragestunde

Drucksache 13/477 1260 D

**Angebote zur Einbürgerung ausländischer Kin-
der nutzen**

Mündliche Anfrage 11
des Abgeordneten
Edgar Moron (SPD) 1260 D

Dr. Fritz Behrens, Innenminister 1261 A

**Aufgrund welcher konkreten und neuen Er-
kenntnisse hat sich die Landesregierung nun
entschlossen, die Zusatzprüfungen für die
Sekundarstufe I unmittelbar nach ihrer Ein-
führung wieder abzuschaffen?**

Mündliche Anfrage 12
des Abgeordneten
Ralf Witzel (F.D.P.) 1264 B

Gabriele Behler, Ministerin für
Schule, Wissenschaft und
Forschung 1264 C

**Befürwortet die Landesregierung die Geset-
zesinitiative der Bundesregierung, die einen
Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit und die Ein-
schränkung der Möglichkeit zur Befristung
von Arbeitsverhältnissen vorsieht?**

Mündliche Anfrage 13
des Abgeordneten
Dr. Gerhard Papke (F.D.P.) 1268 C

Harald Schartau, Minister für
Arbeit und Soziales, Qualifikation
und Technologie 1268 D

**Sperrung des Flughafens Siegerland wegen
Bombensuche - Flughafen-Unternehmen Sie-
gerland kämpfen um ihr Überleben**

Mündliche Anfrage 14
des Abgeordneten
Hans-Dieter Moritz (SPD) 1271 D

Dr. Fritz Behrens, Innenminister 1272 B
1274 A

Ernst Schwanhold, Minister für
Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr 1273 C

**Zügige Finanzierung und Realisierung der Be-
tuwelinie sichern**

Mündliche Anfrage 15
des Abgeordneten
Gerhard Wächter (CDU) 1274 D

Ernst Schwanhold, Minister für
Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr 1275 B

3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/400

erste Lesung - Beratung

in Verbindung damit:

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2000 bis 2004

Unterrichtung
durch die Landesregierung
- zur Beratung -
Drucksache 13/401

und

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2001 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2001

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/402

erste Lesung - Beratung 1277 C

I. Haushalt 1277 D

Helmut Diegel (CDU) 1277 D
Ernst-Martin Walsken (SPD) . . . 1283 C
Jürgen W. Möllemann (F.D.P.) . 1289 C
1347 D

Edith Müller (GRÜNE) 1298 C
Peer Steinbrück, Finanzminister 1304 A
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU) 1312 A
Edgar Moron (SPD) 1320 A
Angela Freimuth (F.D.P.) 1328 C
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 1332 D
Wolfgang Clement,
Ministerpräsident 1336 D
1350 B

Herbert Reul (CDU) 1344 B

Ergebnis 1353 A

II. Gemeindefinanzierungsgesetz . 1353 A

Manfred Palmen (CDU) 1353 B
Heinz Wirtz (SPD) 1356 B
Dr. Ingo Wolf (F.D.P.) 1358 D
Ewald Groth (GRÜNE) 1361 C
Dr. Fritz Behrens, Innenminister 1365 A

Ergebnis 1367 D

4 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/189

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/475

zweite Lesung

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/503 1368 A

Gisela Walsken (SPD) 1368 B
Helmut Stahl (CDU) 1369 B
Angela Freimuth (F.D.P.) 1371 C
Dr. Thomas Rommelspacher
(GRÜNE) 1372 A
Peer Steinbrück, Finanzminister 1373 C
Wolfgang Hüsken (CDU) 1375 D
Ellen Werthmann (SPD) 1376 D
Dr. Ingo Wolf (F.D.P.) 1378 D
Dr. Michael Vesper, Minister für
Städtebau und Wohnen, Kultur
und Sport 1379 C

Ergebnis 1380 D

5 Nachhaltige Entwicklung - Ein Gestaltungsauftrag für Umwelt und Schule

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/404 1381 A

Dr. Stefan Berger (CDU) 1381 B
1392 D

- Karin Jung (SPD) 1383 D
Ralf Witzel (F.D.P.) 1385 C
Ute Koczy (GRÜNE) 1386 C
Gabriele Behler, Ministerin für
Schule, Wissenschaft und
Forschung 1388 A
Dr. Friedrich Wilke (F.D.P.) 1389 C
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 1390 B
Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz 1391 B
Manfred Degen (SPD) 1393 C
Ergebnis 1394 A
- 6 Änderung der Geschäftsordnung des Landtags
Nordrhein-Westfalen**
- Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der F.D.P. und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1
- Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/435 1394 A
- Ergebnis 1394 B
- 7 "Naumanns Wahn" oder "Produktive
Debatte"?**
- Hände weg von der Kulturhoheit der Länder!
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/415 1394 C
- Richard Blömer (CDU) 1394 C
Manfred Böcker (SPD) 1396 A
Brigitte Capune-Kitka (F.D.P.) . . . 1397 D
Oliver Keymis (GRÜNE) 1398 C
Dr. Michael Vesper, Minister für
Städtebau und Wohnen, Kultur
und Sport 1400 B
Ergebnis 1401 D
- 8 Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Ände-
rung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/176
- Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 13/432
- zweite Lesung 1402 A
- Rainer Schmeltzer (SPD) 1402 A
Lothar Hegemann (CDU) 1403 C
Dr. Stefan Grüll (F.D.P.) 1405 A
Oliver Keymis (GRÜNE) 1406 A
Wolfgang Clement,
Ministerpräsident 1406 B
Ergebnis 1407 D
- 9 Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaats-
anwaltschaft**
- Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/196 (Neudruck)
- Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/476
- zweite Lesung
- Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/224
- Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/230 1407 D
- Jürgen Jentsch (SPD) 1408 A
Peter Biesenbach (CDU) 1408 C
Dr. Robert Orth (F.D.P.) 1409 D
Sybille Haußmann (GRÜNE) 1410 B
Jochen Dieckmann,
Justizminister 1411 B
Ergebnis 1412 B

Entschuldigt waren für den 06.12.2000:

Regierung:	Detlev Samland, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten	
	Ernst Schwanhold, Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	(ab 15.00 Uhr)
SPD:	Anke Brunn	(bis 12.00 Uhr)
	Gabriele Gorcitza	
	Manfred Hemmer	(bis 12.00 Uhr)
	Hildegard Nießen	
	Norbert Rüter	(ab 14.00 Uhr)
	Gabriele Sikora	
CDU:	Franz-Josef Britz	
	Hans Peter Lindlar	(ab 13.00 Uhr)

(Ministerpräsident Wolfgang Clement)

(A) Wir gehen noch sehr viel weiter: Tatsächlich findet das auch anders statt. Beispielsweise wären die Intendanten Stolte und Pleitgen bereit - ich habe ja mit ihnen gesprochen -, jedes Jahr vor dem Ausschuss oder vor dem Landtag plenar oder in Ausschüssen ganz normal zu berichten. Was spricht dagegen? - Sie würden berichten, warum und wie sich ihre Einnahmen- und Ausgabensituation so entwickelt, wie sich die Werbung entwickelt und welche Konsequenzen sich aus ihrer Sicht daraus ergeben. Das halte ich für das normalste Verfahren der Welt.

Sie haben als Parlament selbstverständlich einen Anspruch darauf. Das ist der Weg, der jetzt gesucht wird. Wie Sie wissen, suchen wir nach einer Ergänzung des Staatsvertrages, um über diese akute Situation - ich nenne sie einmal so - hinwegzukommen, die sich aus dem ergibt, was sich in Sachsen abspielt.

Da lautet meine Bitte, dass dem zugestimmt wird. Ich bin sehr dankbar dafür, wie damit umgegangen wird, und ich hoffe, dass wir über diese Hürde kommen. Ich bin einverstanden damit, dass darüber in der Zukunft weiterhin diskutiert wird und darüber, ob wir das Verfahren auf irgendeine Weise verbessern können.

(B) Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes beinhaltet, dass uns eine Änderung in der Sache nicht möglich ist. Es erlaubt uns eine andere Entscheidung nur unter ganz engen Voraussetzungen, die nach meiner Meinung nirgendwo vorliegen und nicht erreicht werden. Das ist das Problem.

Herr Kollege Grüll, Sie haben es jetzt leicht zu sagen, dass Sie nicht zustimmen werden, weil Sie davon ausgehen, dass eine Mehrheit ohnedies zustande kommt. Das ist Ihr gutes Recht. Gut wäre, wir würden hier signalisieren, dass wir den Rundfunkstaatsvertrag für notwendig halten. Wir müssen nicht jeden Schritt für vernünftig halten; das sind Kompromisse, wie Sie wissen. Wir brauchen da die Einstimmigkeit. Es wäre positiv, wenn Sie diesem Rundfunkstaatsvertrag auch unter den Einschränkungen, die wir alle machen - ich kenne niemanden, der dies nicht so sieht -, zustimmen würden. Es gibt auch keinen Grund, irgendjemandem irgendwelche Vorwürfe zu machen. Wir sollten vielmehr weiterhin überlegen, wie man das Verfahren so gestalten, dass es eines Parlamentes würdig ist.

(C) Wenn wir Ministerpräsidenten dann dabei auch ein bisschen mehr Glück haben und etwas mehr Rechte bekommen, wäre das auch gut. Wir dürfen nämlich genauso wenig wie Sie. Wir verhandeln den Staatsvertrag aus; das stimmt. Aber die Gebührenfestsetzung erfolgt durch die KEF und wird von uns wie von einem Notar an das Parlament weitergegeben, und Sie sollen desgleichen tun.

Ich bitte um Verständnis, dass ich dies so geschildert habe, aber es ist die schlichte Lage, wie sie ist. Ungeachtet dieser gravierenden Bedenken, die wir sehr ernst nehmen - ich habe dies von Anfang an in den einzelnen Beratungen gesagt -, bitte ich Sie, diesem Staatsvertrag zuzustimmen. Wir wollen eine Änderung des Staatsvertrages vornehmen, die den Bedenken Rechnung zu tragen versucht. Dies wird meiner Meinung nach noch nicht in ausreichender Form erfolgen, aber vielleicht werden wir bis zur nächsten Runde einen Weg finden, der das noch besser und handhabbarer macht. - Ich danke Ihnen sehr für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

(D) **Vizepräsident Jan Söffing:** Vielen Dank, Herr Ministerpräsident. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich **schließe** damit die **Beratung** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** über die Empfehlung des Hauptausschusses Drucksache 13/432, dem **Gesetzentwurf Drucksache 13/176** zuzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen, wer zustimmt. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? Damit ist die Beschlussempfehlung angenommen und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung mit den Stimmen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der F.D.P. **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

9 Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/196 (Neudruck)

(Vizepräsident Jan Söffing)

(A) **Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/476**

zweite Lesung

Des Weiteren verweise ich auf den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/224 und den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 13/230.

Ich **eröffne** die **Beratung** und erteile zunächst Herrn Kollegen Jentsch von der SPD-Fraktion das Wort.

Jürgen Jentsch (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu später Stunde kommt jetzt der letzte Tagesordnungspunkt. Ich mache es auch kurz. Nach Einstimmigkeit im Rechtsausschuss und nach Einstimmigkeit im Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform können wir es hier auch, denke ich, kurz machen.

(B) Mit diesem Gesetz wird ein erster, wenn auch zaghafter Schritt in Richtung eines modernen Dienstrechts unternommen. Aber es ist eben ein Anfang, wenn künftig Generalstaatsanwälte keine politischen Beamten mehr sein werden. Damit - so denke ich - ist auch die CDU-Entschließung erledigt.

Aber wir wollen ja mehr. Ich gehe davon aus, dass Sie das auch wollen. Wir wollen insgesamt nur noch Führungspositionen auf Zeit, und zwar auch für zukünftige Generalstaatsanwälte. Das geht zurzeit noch nicht. Deswegen wollen wir den Bundesgesetzgeber auffordern, eine entsprechende Gesetzesänderung herbeizuführen. Deswegen legen wir hier unsere Entschließung vor.

Meine Damen und Herren, mit diesem Gesetz wollen wir aber auch die Teilzeitregelung der Tarifbeschäftigten auf die Beamten übertragen. Auch dafür bitten wir um Zustimmung. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Jentsch. - Für die CDU-Fraktion hat Herr Kollege Biesenbach das Wort.

(Gisela Ley [SPD]: Das ist zu toppen!)

Peter Biesenbach (CDU): Frau Kollegin, ich kann mir vorstellen, dass Sie das gerne hätten. So ganz angenehm scheint Ihnen das Thema ja nach wie vor nicht zu sein.

(Frank Sichau [SPD]: Das ist eine ganz krasse Missinterpretation!)

- Herr Sichau, Sie hatten doch schon in der letzten Rechtsausschusssitzung ausgesprochene Blähungen bei dem Thema. Sie kommen hier immer noch zur Geltung.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, mein Vorredner Herr Jentsch hat gerade festgestellt, dass im Augenblick alle Fraktionen einhellig der Meinung sind, dass der Generalstaatsanwalt künftig kein politischer Beamter mehr sein soll und auch sein wird. Nach langem parteipolitischen Hickhack ist auch die SPD endlich bereit, diesen Vorstoß mitzutragen. Die CDU begrüßt dies ausdrücklich. Was lange währt, wird auch hier endlich gut.

Der Innenminister hat in der letzten Plenardebatte zu diesem Thema festgestellt, dass das Thema statistisch gesehen alle drei Jahre auf der Tagesordnung stand. Das ist richtig. Aber es war auch notwendig.

Für die CDU-Fraktion dieses Landtages stand schon immer fest, dass niemals der Eindruck entstehen darf, dass der Generalstaatsanwalt von den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen abhängig ist. Ich darf Ihnen die Zahlen noch einmal nennen: 1986 und 1988 haben CDU und F.D.P. gemeinsam in Anträgen die Entpolitisierung des Generalstaatsanwalts gefordert; 1996 und 1999 haben wir es als alleinige Oppositionspartei beantragt. Wir sind dafür von den Koalitionsfraktionen stets heftig gescholten worden. Es musste erst zu den unglaublichen Vorfällen im Zusammenhang mit den rechtswidrigen Durchsuchungen des Bundestagsabgeordneten Ronald Pofalla kommen, damit auch die SPD und die Grünen keine Möglichkeit

(C)

(D)

(Peter Biesenbach [CDU])

(A) mehr hatten, an der Stellung der politischen Beamten Generalstaatsanwälte festzuhalten.

(Theodor Kruse [CDU]: So war es!)

So freue ich mich ausdrücklich, dass es in der Begründung des SPD-Änderungsantrags dazu heißt:

"Eine inhaltliche Neubewertung dieses Status im Hinblick auf das rechtsstaatliche Postulat führt zu einer Infragestellung dieser Abhängigkeit."

Das ist nichts anderes als das, was die CDU teilweise gemeinsam mit der F.D.P. jahrelang gesagt und gepredigt hat.

(Beifall bei der CDU)

Aber das Brett von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, das zu bohren war, war verdammt hart. Das hat auch das Verfahren gezeigt, bis wir so weit waren, wie wir heute hier sind.

Wir haben einmal dem Vernehmen nach gehört, dass es dabei noch zu einer internen heftigen Auseinandersetzung zwischen dem Justizministerium und der SPD-Fraktion gekommen sein soll. Ich hoffe, Herr Minister Dieckmann, dass Sie das heute klar- und richtig stellen.

(B)

(Frank Baranowski [SPD]: Wo haben Sie das denn her? - Marc Jan Eumann [SPD]: Das hat er geträumt!)

Ich will doch nichts anderes als eine Richtigstellung und ich will hören, dass dieser Justizminister voll hinter dem heutigen Antrag steht.

Zum anderen haben alle diejenigen, die im Rechtsausschuss bei den Beratungen waren, mitbekommen, welche endlosen Windungen mein Kollege von der SPD brauchte, um deutlich zu machen, dass sie ein bisschen mitmachen würden, wenn wir es ihnen nicht zu sehr um die Ohren hauten. Das war doch die Situation.

Deshalb bieten Sie heute auch die Koppelung mit einem Dienstrecht an, das mit der zu entscheidenden Frage weiß Gott nicht zusammenhängt.

(Frank Baranowski [SPD]: Quatsch!)

Nicht umsonst hat der SPD-Sprecher für das Thema "Innen" diesen Antrag heute hier begründet, nicht der justizpolitische Sprecher. Sie machen

deutlich, dass Sie immer noch nicht begriffen haben, welche Brisanz dahinter steckt, und dass es notwendig ist, den Generalstaatsanwalt zu entpolitisieren.

(C)

(Beifall bei der CDU)

Das mag ja zu Ihren Spielchen gehören. Es ist aber nicht vernünftig, und es dient nicht der Transparenz. Ich bin froh, wenn der Justizminister nach dem Redezettel auch gleich deutlich macht, welche Haltung er dazu vertritt.

Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Wir brauchen noch eine Menge weiterer Schritte, um das Vertrauen wiederherzustellen. Die Beförderung eines Staatsanwaltes, der im Zusammenhang mit den Ermittlungen in dem Fall Pofalla stand, gehört noch nicht dazu.

(Frank Baranowski [SPD]: Machen wir einen Untersuchungsausschuss?)

Wir werden dem Antrag auf Drucksache 13/476 zustimmen. Der Entschließungsantrag der CDU auf Drucksache 13/224 ist mit der Drucksache 13/476 erledigt.

(D)

Sollte die SPD ihren Entschließungsantrag nach wie vor aufrechterhalten, werden wir ihn ablehnen.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Biesenbach. - Für die F.D.P.-Fraktion hat Herr Dr. Orth das Wort.

Dr. Robert Orth (F.D.P.): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen. Zu später Stunde kommen wir heute zu einem Gesetzgebungsverfahren zusammen, das im wesentlichen Kern von den Liberalen hier eingebracht wurde. Ich möchte jetzt nicht die ganze Debatte wiederholen, die wir schon hatten.

Ich möchte einfach nur sagen: Ich freue mich richtig, dass wir zukünftig Generalstaatsanwälte haben, die nicht mehr dem inneren Konflikt ausgesetzt sind, auf der einen Seite als Organ der Rechtspflege zu handeln und auf der anderen Sei-

(Dr. Robert Orth [F.D.P.]

(A) te aufgrund der beamtenrechtlichen Vorschrift die politischen Grundsätze der Regierung zu beachten haben. Auf jeden Fall haben Generalstaatsanwälte nun eine formell stärkere Position erlangt und - das möchte ich ausdrücklich betonen -, sie müssen eine höhere persönliche Verantwortung bei ihren Entscheidungen tragen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, wir von der F.D.P. hoffen, dass die heutige Verabschiedung des Gesetzes ein erster Schritt dazu ist, die Staatsanwaltschaft wieder aus den Schlagzeilen der Landespresse herauszubekommen.

Uns Liberale beunruhigt es sehr, dass nicht nur Generalstaatsanwalt Selter als politischer Beamter zum unfreiwilligen Spaziergänger wurde; auch die angekündigte unplanmäßige Versetzung des Leiters der Staatsanwaltschaft Düsseldorf nach Duisburg und die Verjährung der Tatkomplexe im Bereich der Ermittlungen gegen die VEBA haben aus unserer Sicht dem öffentlichen Ansehen der Staatsanwälte geschadet.

(B) Wir erhoffen uns, dass in Zukunft die Staatsanwälte wieder als das gesehen werden, was sie sein müssen: unabhängig, zuverlässig, schnell, ohne Ansehen von Personen ermittelnd. Von daher fällt es uns auch sehr leicht, dem doch etwas umfangreicheren Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der zusätzlich zu der Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft eine Neuregelung zur Altersteilzeit von Beamten enthält, zuzustimmen, weil: Gegen Altersteilzeit von Beamten, da kann man eigentlich gar nichts haben. - Vielen Dank.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der F.D.P.)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Dr. Orth. - Für Bündnis 90/Die Grünen hat Frau Kollegin Haußmann das Wort.

Sybille Haußmann (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Als letzte Rednerin aus den Reihen der Abgeordneten schließe ich mich den Vorrednern an: Endlich ist es vollbracht! Die Generalstaatsanwälte können endlich ihrer Arbeit nachgehen, ohne den ständi-

gen Unterstellungen der Oppositionsparteien ausgeliefert zu sein.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei einzelnen Abgeordneten der SPD)

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit haben Sie, meine Damen und Herren von F.D.P. und CDU, die Arbeit der Generalstaatsanwälte in Misskredit gebracht.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei einzelnen Abgeordneten der SPD)

Immer wieder wurde den Generalstaatsanwälten unterstellt, sie würden Entscheidungen aus politischer Opportunität treffen. Dr. Orth hat im Septemberplenar nicht einmal davor zurückgeschreckt, die Ermittlungen gegen Helmut Kohl als politisch gefärbt zu verdächtigen. Auch heute wieder haben wir Beispiele dieser Reden von Ihnen gehört.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist sicher richtig, die Arbeit der Justiz, seien es Richter oder Staatsanwälte, vonseiten der Politik und der Öffentlichkeit kritisch zu kommentieren und zu begleiten. Dafür haben wir die Gewaltenteilung als unverzichtbares Gut.

Aber die Diskussion um die Generalstaatsanwälte ist über diese kritische Begleitung oftmals wesentlich hinausgegangen, und sie hat sich in Unterstellungen und Diskreditierungen ergangen. Diese oftmals üblen Diskussionen um die politische Beeinflussbarkeit der Generalstaatsanwälte hat die Justiz als Ganzes beschädigt. Oder glauben Sie, meine Damen und Herren der Opposition, dass in der Bevölkerung der feine Unterschied zwischen Generalstaatsanwälten als politischen Staatsanwälten und den "normalen" Staatsanwälten wirklich immer so nachvollzogen werden konnte?

Mit der Abschaffung der politischen Generalstaatsanwälte ist dieser Unsitte hoffentlich endlich ein Riegel vorgeschoben. Ich hoffe und bin guter Dinge, dass durch unsere Gesetzesänderung endlich auch die Generalstaatsanwälte ihrer Arbeit ungestört nachgehen können.

Auch wir, Bündnis 90/Die Grünen, haben schon vor Jahren, genauer gesagt: 1992, das erste

(C)

(D)

(Sybille Haußmann [GRÜNE])

(A) Mal die Abschaffung der politischen Generalstaatsanwälte gefordert. Ich freue mich, heute diese Forderung erfüllt zu sehen.

Der von der SPD und den Grünen vorgelegte Gesetzentwurf enthält zwei Teile. Deshalb lassen Sie mich auch zu dem zweiten Thema, der Altersteilzeit, ein paar Worte sagen. Auch hier ist eine grüne Forderung endlich erfüllt. Endlich können auch Teilzeitbeschäftigte in Altersteilzeit gehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dies ist wieder ein Schritt auf dem steinigen Weg, die Benachteiligung von Frauen zu verringern. Denn Sie alle wissen: Die überwiegende Zahl der Teilzeitbeschäftigten sind Frauen. Für teilzeitbeschäftigte Frauen war es bisher nicht möglich, durch die Altersteilzeit im Blockmodell früher in den Ruhestand zu gehen. Nun ist dieser Schritt auch für sie geschafft. Mit 55 Jahren beginnend ist dies eine Möglichkeit, eine deutliche Verringerung der Lebensarbeitszeit zu erreichen.

Ganz besonders werden Lehrerinnen, die ihre Arbeitszeit aus arbeitsmarktpolitischen Gründen reduziert haben, für ihre soziale Verantwortung nicht mehr dadurch bestraft, dass sie länger arbeiten müssen als ihre Kollegen, die bisher eine Vollzeitstelle innehatten. Ich begrüße sehr, dass die Erweiterung der Altersteilzeit nun mehrheitsfähig ist. Ich hätte nicht zu hoffen gewagt, dass es in dieser Legislaturperiode noch möglich gewesen wäre, und freue mich, dass das so schnell geschehen ist. - Vielen Dank.

(B)

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Frau Haußmann. - Für die Landesregierung hat Minister Dieckmann das Wort.

Jochen Dieckmann, Justizminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch die Landesregierung begrüßt die Beschlussfassung, wie sie sich jetzt abzeichnet. Ich sage das auch für den federführenden Innenminister.

Herr Abgeordneter Biesenbach, es ist nicht meine Aufgabe, Sie über Zuständigkeitsverteilungen in diesem Hause zu belehren, aber es ist nun einmal so, dass für diese Materie der Innenausschuss

federführend ist. Das hat ja auch der Rechtsausschuss akzeptieren müssen. Ich finde es persönlich - lassen Sie mich das deutlich sagen - nicht gut, in welcher Form Sie eine in der Politik ganz selten gewordene Einigkeit heute noch einmal zu später Stunde missbraucht haben, um alte Kamellen aufzuwärmen.

(Beifall bei der SPD)

Das gilt, Herr Biesenbach, auch für den Versuch, mich in irgendeine Entfernung von der SPD-Landtagsfraktion zu bringen. Wenn Sie die Landtagsprotokolle der letzten zwei Jahre nachvollziehen, wissen Sie, dass ich von Beginn meiner Amtszeit an keinen Zweifel daran gelassen habe, dass ich bereit bin, den Schritt zu tun, den der Landtag heute vollzieht. Ich habe sehr deutlich erklärt, dass ich für mein Verständnis von der Amtsführung des Justizministers die Figur des politischen Beamten nicht brauche.

Erlauben Sie mir noch einen doch sehr ernst gemeinten Hinweis auf die Sprachwahl, derer wir uns hier befleißigen. Es geht hier nicht darum, politische Staatsanwälte zu haben. Und all diejenigen, die das mit leichter Zunge formulieren, müssen sich doch fragen lassen, ob sie der Justiz einen Gefallen tun.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der SPD und bei den GRÜNEN)

Es geht um einen politischen Beamten. Das ist ein eingeführter Rechtsbegriff, der ausschließlich etwas über die Art und Weise, wie ein Beamter oder eine Beamtin aus dem Amt kommen kann, sagt. Das gilt für Staatssekretäre, für Polizeipräsidenten und Regierungspräsidenten. Das ändert nichts an seiner Beamtenurkunde, an seinem Status, an seiner Loyalitätsverpflichtung.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der SPD und bei den GRÜNEN)

Und, meine Damen und Herren, ich kann es nicht widerspruchslos hinnehmen, dass hier wieder einmal selbst erzeugte Schlagzeilen zum Anlass für Abscheu vor und Distanz gegenüber der Justiz genommen werden. Das muss ich, Herr Dr. Orth, auch Ihnen gegenüber sagen: In aller Deutlichkeit, mit der ich ein, zwei Fälle in der Öffentlichkeit als kritikwürdig beschrieben habe, stelle ich mich hier und heute vor die 1.000 Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und 300 Amtsanwälte und

(C)

(D)

(Minister Jochen Dieckmann)

(A) Amtsanwältinnen, bei denen der Rechtsstaat in guten Händen ist.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Und wir sind es uns gegenseitig, denke ich, als Regierung und Landtag auch schuldig, dass wir präzise zitieren und vor allem nicht anfangen, einzelne Personalien hier in diesem Plenum zu diskutieren. Ich möchte im Interesse aller Beschäftigten dieses Landes heute Abend in Erinnerung bringen, dass es da einen Grundkonsens gegeben hat.

Dies ist eine Entwicklung, die Sie heute abschließen, die geeignet ist, Missverständnisse zu vermeiden. Es hat aber auch gute Gründe dafür gegeben, dass es die Rechtsfigur des politischen Beamten bei den Generalstaatsanwälten gegeben hat, nicht zuletzt deshalb, weil im Fall von Verstoß gegen Amtspflichten dem politischen Beamten die Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens erspart geblieben ist.

Dies nur als Blick in die Vergangenheit! Lassen wir diese Etappe abschließen. Das gilt auch für die Nutzung der Möglichkeiten, die das Altersteilzeitgesetz bietet. Ich glaube, das Land ist gut beraten, das nachzuvollziehen, was der Bundesgesetzgeber für seine Beschäftigten schon gemacht hat.

(B)

In diesem Sinne ist die Landesregierung mit Ihrem Vorhaben sehr einverstanden. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN und bei Abgeordneten der F.D.P.)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Minister. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich **schließe** damit die **Beratung** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zur Abstimmung über die **Beschlussempfehlung** des Rechtsausschusses **Drucksache 13/476**. Wer stimmt für die Beschlussempfehlung? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung **angenommen** und der Gesetzentwurf in dieser Fassung zweiter Lesung einstimmig verabschiedet.

Der **Entschließungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 13/224** hat sich **erledigt**, Herr Biesen-

bach. Darüber brauchen wir jetzt nicht abzustimmen. (C)

Wir haben damit abschließend noch abzustimmen über den **Entschließungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 13/230**. Wer stimmt für diesen Entschließungsantrag? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist der Entschließungsantrag mit den Stimmen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU und der F.D.P. **angenommen**.

Damit, meine Damen und Herren, sind wir am Ende der heutigen Sitzung. Ich berufe das Plenum für morgen, Donnerstag, 7. Dezember 2000, 11.00 Uhr, wieder ein. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 21.03 Uhr

*1 Vom Redner bzw. der Rednerin nicht überprüft (D)
(§ 105 Gescho)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Redner und Rednerinnen.

11. Dezember 2000/Ausgegeben: 13. Dezember 2000

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

07.12.2000

Unterrichtung

durch den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Betr.: Antrag der Fraktion der CDU
Entschließung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 13/196 Neudruck

Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Entpolitisierung des Generalstaatsanwaltes längst überfällig

Drucksache 13/224

Die CDU-Fraktion hat den Entschließungsantrag - Drucksache 13/224 - in der Plenar-
sitzung am 6. Dezember 2000 zurückgezogen.

Datum des Originals: 07.12.2000/Ausgegeben: 07.12.2000

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch
einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nord-
rhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon
(02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 6. Dezember 2000 folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 1

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NW. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs 1 wird Nr. 5 gestrichen, die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
2. "§ 78 d erhält folgende Fassung:

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 78 b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 85 a Abs. 3 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 60 vom Hundert der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

(4) Während der Zeit einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 2000

Nummer 55

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	12. 12. 2000	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	746
20303	5. 12. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	748
213	29. 11. 2000	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Organisation und die Durchführung der Brandschau	747
7129	5. 12. 2000	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Weiterlagen – Smog-Verordnung – (Ordnungsbehördliche Verordnung).	747
75	12. 12. 2000	Verordnung über die Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen	747
750	12. 12. 2000	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Lagerstättengesetz (Lagerstättenzuständigkeitsverordnung – LgstZustVO)	751
7820 786	5. 12. 2000	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Flächenzahlungs-Verordnung.	751

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2030

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Vom 12. Dezember 2000

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 wird Nummer 5 gestrichen, die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
2. § 78 d erhält folgende Fassung:

„§ 78 d

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 78 b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 85 a Abs. 3 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 60 vom Hundert der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

(4) Während der Zeit einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2000 S. 746.

20303

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 5. Dezember 2000

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1992 (GV. NRW. S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 146) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Der Beamtin oder dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für die Krankenversicherung in Höhe von monatlich 60,00 DM (30 €) erstattet, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. § 189 Abs. 2 LBG bleibt unberührt.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2000 S. 746.



Landtag Nordrhein-Westfalen

Dr. Robert Orth MdL

Vorsitzender des Rechtsausschusses

Landtag NRW Dr. Robert Orth MdL Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses
für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
Herrn Klaus-Dieter Stallmann MdL

im Hause

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon (0211) 884 - 2883

Telefax (0211) 884 - 3610

eMail robert.orth@landtag.nrw.de

Düsseldorf, den 8. 11. 2000

Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft
Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/196 - Neudruck -



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der oben genannte Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion wurde vom Landtag am 29. September 2000 zur Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen. Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2000 über den Gesetzentwurf beraten. Obwohl alle Fraktionen sich einstimmig für eine Änderung des Beamtengesetzes im Sinne des Gesetzentwurfs ausgesprochen haben, waren jedoch ebenfalls alle Fraktionen der Ansicht, eine endgültige Beratung und Beschlussempfehlung an den Landtag solle vom Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform erfolgen. Die Ursache hierfür liegt darin begründet, dass Änderungen am Beamtengesetz bislang immer durch den Ausschuss für Innere Verwaltung federführend beraten wurden. Ich bitte Sie daher, den Gesetzentwurf in der nächsten Sitzung Ihres Ausschusses möglichst abschließend zu beraten und eine Beschlussempfehlung an den Landtag zu fassen, damit der Gesetzentwurf noch im Dezember vom Landtag beraten werden kann.

Wie bereits erwähnt, haben alle Fraktionen im Rechtsausschuss sich für die Änderung im Sinne des Gesetzentwurfs ausgesprochen, allerdings mit zwei Änderungen die mehr oder weniger nur redaktionellen Charakter haben. Dies ist erstens anstatt "§ 38 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben" soll es heißen: "§ 38 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen; § 38 Abs. 1 Nr. 6 wird Nr. 5". Zweitens soll das Gesetz nicht am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, sondern: "Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft".

Über die im F.D.P.-Antrag angeführte Begründung wurde nicht beraten und somit an Ihren Ausschuss auch keine Empfehlung ausgesprochen.

Ich würde mich freuen, wenn die vom Rechtsausschuss gewählte Verfahrensweise auf die Zustimmung Ihres Ausschusses treffen und die im Rechtsausschuss gemachte Empfehlung Berücksichtigung finden würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Orth
(Vorsitzender)



Klaus Stallmann MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 27 23/29 08/24 88

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
Herrn Dr. Robert Orth MdL

Düsseldorf, 1. Dezember 2000

im Hause

Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/196 Neudruck



Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihrer mit Schreiben vom 8. November 2000 geäußerten Bitte um ein Votum des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform zu dem o. g. Gesetzentwurf wurde selbstverständlich entsprochen. Allerdings kann die Berichterstattung zur 2. Lesung nur durch den Ausschuss erfolgen, an den der Gesetzentwurf überwiesen wurde. Insoweit verweise ich auf das Ihnen zugeleitete Schreiben des Landtagspräsidenten vom 29. November 2000.

Zur Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform am 30. November 2000 legten die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen gemeinsamen Änderungsantrag vor. Diesen füge ich zur Kenntnisnahme bei.

Die aus nachstehender Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungen zum Landesbeamten-gesetz wurden nach kurzer Beratung einstimmig beschlossen.

Ich bitte um Unterrichtung der Mitglieder Ihres Ausschusses und darum, dem Landtag die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Klaus Stallmann

Anlage: Änderungsantrag

F. d. R.

(Fröhlecke)
Ausschussassistent

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Artikel 1

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen-Westfalen (Landesbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NW. S. 670), wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird Nr. 5 gestrichen, die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.

Beschlüsse des Ausschusses

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 1

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen-Westfalen (Landesbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NW. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. - bisher Artikel 1 -
Unverändert

2. - neu -

§ 78 d erhält folgende Fassung:

"(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 78 b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 85 a Abs. 3 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 60 vom Hundert der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

(4) Während der Zeit einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

13. Wahlperiode

21. November 2000

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion
Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Drucksache 13/196 -

Das Landesbeamtengesetz NW soll aufgrund der Änderung folgende Fassung erhalten:

A Problem:

1. Die Institution Staatsanwaltschaft ist trotz ihrer unbestreitbaren Eigenschaft als Exekutivbehörde durch eine Nähe zur Dritten Gewalt gekennzeichnet. Der Rechtsstaat muss daher im Interesse seiner Glaubwürdigkeit darauf bedacht sein, diese besondere Stellung auch institutionell zur Geltung zu bringen. Nur so wird das Legalitätsprinzip des Strafprozessrechts als wesentliches rechtsstaatliches Element umfassend gewährleistet. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft und ihrer Repräsentanten auf Recht und Gesetz ist vor diesem Hintergrund zu würdigen.

Generalstaatsanwälte sind die herausragenden Vertreter der Staatsanwaltschaft. Ihr Status ist nach der derzeitigen Rechtslage dadurch gekennzeichnet, dass sie sich in besonderer Weise in Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung befinden. Eine inhaltliche Neubewertung dieses Status im Hinblick auf das rechtsstaatliche Postulat, die Arbeit der Anklagebehörden von sachfremden Einflüssen so weit wie möglich abzuschirmen, führt zu einer Infragestellung dieser Abhängigkeit. Damit verliert die Befugnis, Generalstaatsanwälte jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzen zu können, ihre Berechtigung.

2. Durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. April 1999 (GV. NRW S. 148) ist erstmals eine Altersteilzeitregelung für Beamte getroffen worden. Sie entsprach im Wesentlichen der in Altersteilzeitgesetz getroffenen Regelung für die Tarif-Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Dadurch war der Zugang zur Altersteilzeit jedoch auf

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40302 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Vollzeitbeschäftigte beschränkt.

In der Folgezeit ist das Altersteilzeitgesetz geändert, die Altersteilzeitregelung erweitert worden. Seit Januar 2000 haben auch bislang Teilzeitbeschäftigte (im Tarifbereich) die Möglichkeit, in eine Altersteilzeitbeschäftigung zu wechseln.

Der Bundesgesetzgeber hat inzwischen den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, mit dem die Altersteilzeit entsprechend der Neuregelungen im Altersteilzeitgesetz auch für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte geöffnet werden soll.

Die erweiterte Altersteilzeitregelung soll nun auch in NRW in das Beamtenrecht eingeführt werden.

B Lösung:

Änderung des Landesbeamtengesetzes

C Alternative:

Verzicht

- auf eine Neubewertung des Status der Generalstaatsanwälte, auf eine Öffnung der Altersteilzeit für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte.

D Kosten:

zu A 1: Keine.

zu A 2: Sofern infolge der Öffnung der Altersteilzeit die Inanspruchnahme steigt, sind wegen der höheren Sozial- und Gemeinkosten Mehraufwendungen zu erwarten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium; beteiligt sind das Justiz- und das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

zu A 1: Keine.

zu A 2: Vgl. D

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

1. In § 38 Abs. 1 wird Nr. 5 gestrichen, die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
2. § 78 d erhält folgende Fassung:

"(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als **Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit** bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 78 b Abs. 2 und 3 ^{gilt} entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 85 a Abs. 3 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. **die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 60 vom Hundert der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.**

(4) Während der Zeit einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegulungen für Beamte mit Dienstbezügen."

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung:

zu Artikel 1 Nr. 1

§ 38 Abs. 1 macht von der rahmenrechtlich (§ 31 BRRG) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, diejenigen Ämter zu bestimmen, deren Inhaber sich in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Landesregierung befinden. Dazu zählten bislang die Generalstaatsanwälte als herausragende Vertreter der Staatsanwaltschaft. Die Institution Staatsanwaltschaft wiederum hat, obwohl unbestreitbar Exekutivbehörde, eine besondere Nähe zur Dritten Gewalt. Ihre Verpflichtung auf das Legalitätsprinzip als wichtigem rechtsstaatlichem Element bedarf der institutionellen Absicherung.

Eine Neubewertung des Status der Generalstaatsanwälte vor diesem Hintergrund und im Kontext der Rechtsentwicklung in der Mehrzahl der Länder führt zur Infragestellung ihrer besonderen, über die allgemeine beamtenrechtliche Loyalitätspflicht hinausgehenden Abhängigkeit von der Landesregierung. Damit verliert die Befugnis zur jederzeitigen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ihre Berechtigung. Die Änderung nimmt daher das Amt des Generalstaatsanwalts aus dem Kreis der in § 38 Abs. 1 erwähnten Ämter aus.

zu Artikel 1 Nr. 2

Erstmals durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. April 1999 (GV. NRW S. 148) ist eine Altersteilzeitregelung für Beamte getroffen worden. Sie entsprach im Wesentlichen der Regelung für die Tarif-Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Dadurch war der Zugang zur Altersteilzeit jedoch auf Vollzeitbeschäftigte beschränkt.

Durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2494) und das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 27. Juni 2000 (BGBl. I. S. 910) ist das Altersteilzeitgesetz geändert, die Altersteilzeitregelung erweitert worden. Seit Januar 2000 haben auch bislang Teilzeitbeschäftigte (im Tarifbereich) die Möglichkeit, in eine Altersteilzeitbeschäftigung zu wechseln.

Der Bundesgesetzgeber hat inzwischen den Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 - BBvAnpG 2000), vorgelegt, mit dem die Altersteilzeit entsprechend der Neuregelungen im Altersteilzeitgesetz auch für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte geöffnet werden soll.

Damit sind von Bundesseite die für eine Anpassung des Landesrechts erforderlichen Schritte eingeleitet. Folglich kann die erweiterte Altersteilzeitregelung nun auch in NRW in das Beamtenrecht eingeführt werden.

zu Absatz 1:

Die Vorschrift überträgt die tarifliche Rechtsentwicklung systemkonform in das Landesbeamtengesetz. So wird im Unterschied zur bisherigen Rechtslage Altersteilzeit auch für bislang teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige (§ 45 a LBG NRW) Beamtinnen und Beamte möglich. Die Geltungsdauer der Vorschrift wird - wie im Bund - bis zum 31.12.2009 verlängert.

Die Neuregelung sieht für bisher Teilzeitbeschäftigte folgende Besonderheiten vor:

Um der arbeitsmarktpolitischen Intention der Altersteilzeit Rechnung zu tragen, müssen auch bislang Teilzeitbeschäftigte ihre Arbeitszeit um die Hälfte reduzieren. Bezugsgröße ist dabei die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Antritt der Altersteilzeit. Durch diese Vorgabe wird einem möglichen Missbrauch, etwa durch kurzfristige Aufstockung der Arbeitszeit unmittelbar vor Antritt von Altersteilzeit, vorgebeugt.

zu Absatz 2:

Altersteilzeit für bislang Teilzeitbeschäftigte führt wegen der arbeitsmarktpolitisch motivierten Halbierung der bisherigen individuellen Arbeitszeit immer zu unterhälftigen Teilzeitbeschäftigungen. Aus verfassungsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Erwägungen soll jedoch zumindest faktisch eine Arbeitszeit angestrebt werden, die mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Dies wird durch die Maßgabe erreicht, dass Altersteilzeit von bislang schon Teilzeitbeschäftigten im Regelfall im Blockmodell zu leisten ist. Für bislang unterhälftig Teilzeitbeschäftigte, denen wegen der Regelung des Absatz 1 eine Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht abverlangt werden kann, führt dies notwendig dazu, dass sie während der Arbeitsphase mit ihrem bisherigen Arbeitszeitumfang weiter Dienst leisten müssen.

zu Absatz 3:

Wegen der oben dargestellten, in bestimmten Fällen nunmehr gesetzesunmittelbaren Vorgabe des Blockmodells war nochmals ausdrücklich klarzustellen, dass nach wie vor auch **die oberste Dienstbehörde** nach Maßgabe ihres Ermessens für sonstige Fälle das Blockmodell vorschreiben darf. **Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, die in der Altersteilzeitbeschäftigung zu leistende Arbeitszeit abweichend auf bis zu 60 vom Hundert der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit zu erhöhen. Dies muss personalwirtschaftlich geboten sein, etwa um einem größeren Kreis von Betroffenen den Zugang zur Altersteilzeitbeschäftigung eröffnen zu können.**

zu Absatz 4:

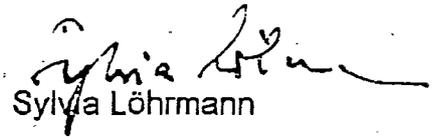
Nach der Beihilfeverordnung NRW wird unterhältig Beschäftigten keine Beihilfe gewährt. Um diesem Personenkreis jedoch eine Altersteilzeitbeschäftigung sozialverträglich überhaupt erst zu ermöglichen, ist - über § 85 a Abs.4 und § 86 Abs. 2 Satz 3 hinaus - ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen einzuräumen.

zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



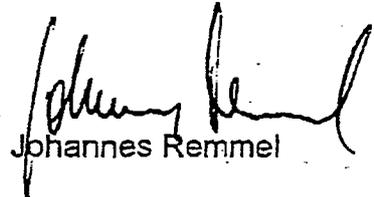
Edgar Moron



Sylvia Löhrmann



Carina Gödecke

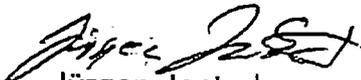


Johannes Remmel



Frank Baranowski

Monika Düker



Jürgen Jentsch
und Fraktion

und Fraktion

